

InhaltsverzeichnisEinführung

<b>Kapitel 1</b>	<b><u>Grundsätze &amp; Befugnisse der FAI</u></b>	1 - 1
1.1	Grundsätze	1 - 1
1.2	Sporting Code	1 - 1
1.3	Sporthoheit	1 - 1
1.3.1	Nationale Luftsportaufsicht (NAC)	1 - 1
1.3.2	Abtretung nationaler Luftsportaufsichtsbefugnisse	1 - 1
1.4	Die Internationalen FAI-Luftsport-Kommissionen(Tabelle)	1 - 2
<b>Kapitel 2</b>	<b><u>Klasseneinteilungen und Begriffsbestimmungen</u></b>	1 - 2
2.1	Klasseneinteilung	2 - 1
2.2	Begriffsbestimmungen	2 - 1
2.2.1	Allgemeine Begriffsbestimmungen	2 - 1
2.2.1.1	Klasse A Ballone	2 - 1
2.2.1.2	Klasse B Luftschiffe	2 - 1
2.2.1.3	Klasse C Flugzeuge, Flugzeuge mit Solar- und Elektroantrieb	2 - 1
2.2.1.4	Klasse D Segel-, Motorsegelflugzeuge	2 - 2
2.2.1.5	Klasse E Drehflügler	2 - 3
2.2.1.6	Klasse F Flugmodelle	2 - 3
2.2.1.7	Klasse G Fallschirme	2 - 3
2.2.1.8	Klasse H Senkrechtstarter	2 - 3
2.2.1.9	Klasse I Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge	2 - 3
2.2.1.10	Klasse K Weltraumfahrzeuge	2 - 3
2.2.1.11	Klasse M Kippflügel-/Kippmotorflugzeuge	2 - 3
2.2.1.12	Klasse N Luftfahrzeuge mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften	2 - 3
2.2.1.13	Klasse O Hängegleiter	2 - 3
2.2.1.14	Klasse P Luft-Weltraumfahrzeuge	2 - 3
2.2.1.15	Klasse R Ultraleichtflugzeuge	2 - 3
2.2.1.16	Klasse S Raketenflugmodelle	2 - 3
2.2.1.17	Klasse U Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)	2 - 3
2.3	Begriffsbestimmungen für Flüge	2 - 3
<b>Kapitel 3</b>	<b><u>Sportveranstaltungen</u></b>	3 - 1
3.1	Einteilung der Veranstaltungen	3 - 1
3.1.1	Nationale Sportveranstaltung	3 - 1
3.1.2	Nationale Meisterschaft	3 - 1
3.1.3	Internationale Sportveranstaltung	3 - 1
3.1.4	Offene Nationale Meisterschaft	3 - 1
3.1.5	Kontinentale Regionale Meisterschaft	3 - 1
3.1.6	Weltmeisterschaft	3 - 1
3.1.7	Welt-Luftsportspiele	3 - 1
3.2	Teilnehmer	3 - 1
3.2.1	Bewerber	3 - 1
3.2.2	Wettbewerbsteilnehmer	3 - 1
3.2.3	Mannschaft	3 - 1
3.2.4	Meister	3 - 2
3.3	Anerkennung von Sportveranstaltungen	3 - 2
3.4	Eintragung internationaler Sportveranstaltungen	3 - 2

<b>3.5</b>	<b>Sportveranstaltungen im FAI-Sportkalender</b>	3 - 2
3.5.1	Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 2
3.5.2	Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 2
3.5.3	Kriterien für Veranstaltungen	3 - 2
3.5.3.1	Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 2
3.5.3.2	Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 2
3.5.4	Festlegung der kontinentalen Regionen	3 - 2
3.5.5	Andere regionale Gruppierungen	3 - 3
3.5.6	Frequenz und Ort der Veranstaltungen	3 - 3
3.5.7	Koordinierung	3 - 3
<b>3.6</b>	<b>Teilnahme</b>	3 - 3
<b>3.7</b>	<b>Identität und das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten</b>	3 - 4
<b>3.8</b>	<b>Angebote zur Ausrichtung von FAI-Sportveranstaltungen</b>	3 - 4
3.8.1	Angebote	3 - 4
3.8.1.1	Frist	3 - 4
3.8.1.2	Umfang	3 - 4
3.8.1.3	Einreisebewilligung in ein Land	3 - 4
<b>3.9</b>	<b>Allgemeine Regeln für FAI-Sportveranstaltungen</b>	3 - 4
3.9.1	Regeln für Veranstaltungen der 1. Kategorie	3 - 4
3.9.2	Regeln für Veranstaltungen der 2. Kategorie	3 - 4
3.9.3	Genehmigung durch die FAI	3 - 4
3.9.4	Höflichkeitseinladungen	3 - 4
3.9.5	Sprache	3 - 5
3.9.6	Versicherung	3 - 5
<b>3.10</b>	<b>Anmeldungen</b>	3 - 5
<b>3.11</b>	<b>Verantwortung des gemeldeten Teilnehmers</b>	3 - 5
3.11.1	Beachtung des Sporting Code, Regeln und Bestimmungen	3 - 5
3.11.2	Doping, Alkohol, Krankheit und Verletzung	3 - 5
<b>3.12</b>	Annahme von Anmeldungen	3 - 6
<b>3.13</b>	Änderung von Anmeldungen	3 - 6
<b>3.14</b>	Ablehnung von Anmeldungen	3 - 6
<b>3.15</b>	Erstattung von Nenngeldern	3 - 6
<b>3.16</b>	<b>Ergebnisse und Preisverteilung</b>	3 - 7
3.16.1	Zustimmung der Jury	3 - 7
3.16.2	Bekanntgabe der Ergebnisse	3 - 7
3.16.3	Preisvergabe	3 - 7
<b><u>Kapitel 4 Kontrolle der Sportveranstaltungen und Rekorde</u></b>		4 - 1
<b>4.1</b>	<b>Verantwortung der NAC</b>	4 - 1
4.1.1	Kontrolle und Bestätigung	4 - 1
4.1.2	Prüfung	4 - 1
<b>4.2</b>	<b>Verantwortliche zur Leistungskontrolle</b>	4 - 1
4.2.1	Offizielle Beobachter	4 - 1
4.2.2	Auswahl	4 - 1
4.2.3	Anwesenheit	4 - 1
4.2.4	Zeitweiliger Status	4 - 1
4.2.5	Pflichtverletzung	4 - 2
4.2.6	Rekorde während FAI Luftsportveranstaltungen	4 - 2

<b>4.3</b>	<b>Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 1. Kategorie</b>	4 - 2
4.3.1	Internationale Verantwortliche	4 - 2
4.3.2	Die Internationale Jury (4.3.2.5) (4.3.2.6.4)	4 - 3
4.3.3	FAI – Sportzeugen	4 - 3
4.3.4	Verantwortliche für den Flugbetrieb	4 - 3
4.3.4.1	Der Wettbewerbsdirektor	4 - 4
4.3.4.2	Stewards	4 - 4
4.3.4.3	Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit	4 - 4
<b>4.4</b>	<b>Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 2. Kategorie</b>	4 - 4
<b>4.5</b>	<b>Verantwortliche bei Nationalen Sportveranstaltungen</b>	4 - 5
<b><u>Kapitel 5 Beschwerden, Strafen, Ausschlüsse, Proteste</u></b>		5 - 1
<b>5.1</b>	<b>Beschwerden</b>	5 - 1
<b>5.2</b>	<b>Strafen und Ausschlüsse</b>	5 - 1
5.2.1	Strafbefugnis des Wettbewerbsdirektors	5 - 1
5.2.2	Schwere der Strafen	5 - 1
5.2.2.1	Technische Verstöße	5 - 1
5.2.2.2	Schwere Verstöße	5 - 1
5.2.2.3	Unsportliches Verhalten	5 - 1
5.2.3	Veröffentlichung	5 - 1
<b>5.3</b>	<b>Entzug der Sportlizenz</b>	5 - 2
<b>5.4</b>	<b>Proteste</b>	5 - 2
<b>5.5</b>	<b>Behandlung von Protesten</b>	5 - 2
<b>5.6</b>	<b>Berufungen</b>	5 - 2
<b><u>Kapitel 6 Weltrekorde</u></b>		6 - 1
<b>6.1</b>	<b>Begriffsbestimmung Weltrekorde</b>	6 - 1
<b>6.2</b>	<b>Absolute Rekorde</b>	6 - 1
<b>6.3</b>	<b>Rekordhalter</b>	6 - 1
<b>6.4</b>	<b>Bearbeitung von Rekorden</b>	6 - 1
<b>6.5</b>	<b>Verantwortung für Berechtigungen</b>	6 - 2
<b>6.6</b>	<b>Gleichzeitige Rekorde</b>	6 - 2
<b>6.7</b>	<b>Mehrfachrekorde</b>	6 - 2
<b>6.8</b>	<b>Bestätigung</b>	6 - 2
<b>6.9</b>	<b>Prüfung</b>	6 - 3
<b>6.10</b>	<b>Benachrichtigung</b>	6 - 3

<b><u>Kapitel 7 Bestimmungen für Messungen</u></b>	7 - 1
<b>7.1 FAI - Maßeinheiten</b>	7 - 1
<b>7.2 Erfordernisse zur Überbietung von Rekorden</b>	7 - 1
<b>7.3 Genauigkeit der Messungen</b>	7 - 1
7.3.1 Beschreibung der Meßmethoden	7 - 1
7.3.1.1 Großkreisentfernungen	7 - 1
7.3.1.2 Zeit und Geschwindigkeit	7 - 2
7.3.1.3 Masse	7 - 2
7.3.1.4 Zeitnahme bei Rekordversuchen	7 - 2
7.3.1.5 Höhe	7 - 2
7.3.1.6 Ausrüstungsbeschränkung	7 - 2
7.3.1.7 Nachweise durch Fotografien und Navigationshilfen	7 - 2
<b>7.4 Genauigkeit der Messungen</b>	7 - 3
<b><u>Kapitel 8 FAI-Lizenzen</u></b>	8 - 1
<b>8.1 Sportlizenz</b>	8 - 1
8.1.1 Rechte gemäß den Statuten	8 - 1
8.1.2 Verantwortung des Besitzers	8 - 1
8.1.3 Ausgabe von Sportlizenzen	8 - 1
8.1.3.1 Identifikation	8 - 1
8.1.3.6 Vertretungsrecht	8 - 2
8.1.4 Formular Sportlizenz	8 - 2
8.1.5 Gültigkeit der Sportlizenzen	8 - 2
8.1.6 Entzug der Sportlizenz	8 - 2
8.1.7 Muster des Sportlizenz-Formulars	8 - 2
8.1.8 Andere Formblätter für Sportlizenzen	8 - 3
<b>8.2 Befähigungsnachweise</b>	8 - 3
<b><u>Kapitel 9 Berufungen bei der FAI</u></b>	9 - 1
<b>9.1 Das Recht auf Berufung</b>	9 - 1
<b>9.2 Einlegen einer Berufung</b>	9 - 1
<b>9.3 Frist</b>	9 - 1
<b>9.4 Behandlung von Berufungen</b>	9 - 1
9.4.1 Anhörung	9 - 1
9.4.2 Endgültige Entscheidung	9 - 1
<b>9.5 Veröffentlichung der Entscheidung</b>	9 - 1
<b><u>Kapitel 10 Änderungen</u></b>	10 - 1

Anhang A: Bevorzugte Terminologie für Flugdefinitionen

Glossar der Bezeichnungen und Abkürzungen

## Der Sporting Code der FAI Einführung

Die Fédération Aéronautique Internationale (FAI) ist eine Weltorganisation, die sich vorrangig mit Luftsport-Wettbewerben und Rekorden, einschließlich der Aktivitäten im Weltraum und anderer Tätigkeiten, befasst.

Die FAI vereint Nationale Luftsportaufsichten (NAC), die über die Luftsportarten in ihren eigenen Ländern wachen. Die NAC sind Mitglieder der FAI und auf der jährlichen Generalkonferenz das ranghöchste Gremium, das über die Angelegenheiten der FAI entscheidet.

Verfahrensweisen und Entscheidungen der Generalkonferenz werden durch das FAI Executive Board und die Luftsport-Kommissionen vollzogen. Das Executive Board gewährleistet, dass die FAI-Statuten, Nebenordnungen und der Sporting Code genau beachtet werden.

Der FAI Sporting Code besteht aus dem Allgemeinen Teil und einer Anzahl von Fach-Sektionen.

Der Code befasst sich mit drei Hauptgebieten:

Erstens den organisierten Sportveranstaltungen, wie Meisterschaften und Wettbewerbe; zweitens Rekorden und drittens der Anerkennung bestimmter Leistungen für Befähigungsnachweise oder Leistungsabzeichen.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen, die für alle Luftsportarten gelten und untersteht der Verantwortung der Allgemeinen FAI Luftsport Kommission (CASI). Die Fach-Sektionen enthalten Bestimmungen und Verfahren für einzelne Luftsporttätigkeiten und unterstehen der entsprechenden Luftsport-Kommission. Wegen der raschen Entwicklung des Luftsports unterliegt der Sporting Code laufender Anpassung.

Die NAC haben das Recht, in allen Luftsport-Kommissionen vertreten zu sein, die sich im Auftrag der FAI mit einer besonderen Tätigkeit befassen. CASI jedoch ist eine Ausnahme. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Luftsport-Kommissionen und nationalen Delegierten, die von der Generalkonferenz gewählt werden. Die Arbeit der FAI erfordert gute Koordination. National ist dies Aufgabe der NAC. Die internationale Koordination geschieht durch die Arbeit in den Kommissionen und dem FAI Sekretariat, dem der Generalsekretär vorsteht.

Der Sporting Code will gewährleisten, dass die Regeln und Bestimmungen für den Luftsport fair sind und sowohl von Teilnehmern, wie den Amtsträgern gut verstanden werden. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die festgelegten Regeln gleichmäßig und unparteiisch angewandt werden. Teilnehmer und Amtsträger müssen die Notwendigkeit erkennen, den höchstmöglichen Standard an Sportlichkeit anzustreben und beizubehalten.

## Kapitel 1

### Grundsätze und Befugnisse der FAI

#### 1.1 Grundsätze

Die FAI ist die einzige internationale Körperschaft zur Kontrolle des Luftsports und der Luft- und Raumfahrt-Rekorde im Sinne guter Sportlichkeit und fairen Wettbewerbs. Die Statuten der FAI bezeichnen den Sporting Code (Internationale Luftsportbestimmungen) als das richtungsweisende System, nach dem die FAI alle Sportveranstaltungen verwaltet und kontrolliert, einschließlich der Rekorde, der internationalen Leistungsabzeichen und Befähigungsnachweise für diese Aktivitäten.

#### 1.2 Sporting Code

1.2.1 Der Sporting Code besteht aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Sektionen.

1.2.2 Der Allgemeine Teil enthält die Regeln und Bestimmungen, die für alle FAI Tätigkeiten anzuwenden sind. Die Verantwortung für Entwicklung und Pflege des Allgemeinen Teils liegt bei der Allgemeinen Luftsport-Kommission (CASI).

1.2.3 Jede besondere Sektion enthält Regeln und Bestimmungen, die für eine besondere, von der FAI anerkannten sportlichen Betätigung anzuwenden sind. Die Verantwortung für Entwicklung und Pflege jeder besonderen Sektion liegt bei der zuständigen FAI-Luftsport-Kommission.

1.2.4 Die besonderen Sektionen für jede Sportart dürfen nicht im Gegensatz zum Allgemeinen Teil stehen.

#### 1.3 Sporthoheit

##### 1.3.1 Nationale Luftsportaufsicht (NAC)

Aktive und Assoziierte Mitglieder der FAI üben in ihren jeweiligen Ländern die Hoheit aus, den Sporting Code durchzusetzen.

FAI-Mitglieder, die so die Aufsicht über den nationalen Luftsport ausüben, werden mit „NAC“ bezeichnet.

##### 1.3.2 Abtretung

Falls in den FAI-Statuten, Nebenordnungen oder im Sporting Code nicht anders angegeben ist, und ohne die Verpflichtungen gegenüber der FAI einzuschränken, darf eine NAC einen Teil ihrer Sporthoheit an eine andere Organisation in ihrem Land delegieren. Diese abgetretene Hoheit kann jederzeit widerrufen werden. Jede Delegierung der Sporthoheit ebenso wie ein Widerruf sind der FAI mitzuteilen.

## 1.4 Die Internationalen FAI-Luftsportkommissionen

Die Statuten grenzen den Verantwortungsbereich jeder FAI-Luftsport-Kommission ab. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht; Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis der englischen Originalausgabe erklärt.

FAI-Kommission Name u. Abkürzung		Sporting Code Section	FAI - Klassen	
Luftsportart	Abkürzung		Kenn- buch- stabe	Bezeichnung
Ballonfahren	CIA	1	A B	Freiballone Luftschiffe, Lenkbare Luftschiffe
Allgemeine Luftfahrt	GAC	2	C H M N	Flugzeuge Senkrechtstarter Kippflügel/Kippmotor Flugzeuge Lfz. mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften
Segelflug	IGC	3	D DM	Segelflugzeuge Motor-Segelflugzeuge
Modellflug	CIAM	4	F S	Flugmodelle Raketenflugmodelle
Fallschirmspringen	IPC	5	G	Fallschirme
Kunstflug	CIVA	6	C D	Motorflugzeuge Segelflugzeuge
Hängegleiten	CIVL	7	O	Hängegleiter und Gleitschirme
Raumfahrt	ICARE	8	K P	Weltraumfahrzeug Luft-Weltraumfahrzeug
Drehflügler	CIG	9	E	Hubschrauber, Kipp-Drehflügler und Autogiros
Ultraleichtflugzeuge	CIMA	10	R	Ultraleichtflugzeuge, Motorisierte Hängegleiter und -Gleitschirme
Allgemeiner Luftsport	CASI	11	I	Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge
Allgemeiner Luftsport	CASI	12	U	Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)
Allgemeiner Luftsport	CASI	Allgemein	Alle	Alle Klassen
Allgemeiner Luftsport	CASI	13	CS CE	Flugzeuge mit Solarantrieb Flugzeuge mit Antrieb durch Elektromotore

Die Namen der Technischen Kommissionen werden CIACA, CIEA, CIMP und EnvC abgekürzt. Für Einzelheiten siehe im Glossar unter diesen Stichwörtern.

E-Mail Informations-Verteilerlisten bestehen für alle Luftsportarten. Die FAI Web-Seiten stehen unter <http://www.fai.org>. Für weitere Auskünfte zu den FAI Internet Diensten wenden Sie sich bitte per E-Mail an: [info@fai.org](mailto:info@fai.org).

**Kapitel 2****Klasseneinteilungen und Begriffsbestimmungen****2.1 Klasseneinteilung**

Folgende Klasseneinteilungen gelten für alle FAI-Sportveranstaltungen und Rekorde:

- Klasse A: Freiballone
- Klasse B: Luftschiffe, Lenkbare Luftschiffe
- Klasse C: Flugzeuge, Flugzeuge mit Solar- und Elektroantrieb
- Klasse D: Segelflugzeuge und Motor-Segelflugzeuge
- Klasse E: Drehflügler
- Klasse F: Flugmodelle
- Klasse G: Fallschirme
- Klasse H: Senkrechtstarter
- Klasse I: Von Menschenkraft angetriebene Luftfahrzeuge
- Klasse K: Weltraumfahrzeuge
- Klasse M: Kippflügel-, Kippmotorflugzeuge
- Klasse N: Luftfahrzeuge mit Kurzstrecken Start- und Landeeigenschaften
- Klasse O: Hängegleiter und Gleitschirme
- Klasse P: Luft-Raumfahrzeuge
- Klasse R: Ultraleichtflugzeuge und motorisierte Gleitschirme
- Klasse S: Raketenflugmodelle
- Klasse U: Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)

*Anmerkung: Siehe auch Tabelle auf Seite 1-2.*

**2.2 Begriffsbestimmungen**

Bei der Abgrenzung der Verantwortung der FAI-Luftsport-Kommissionen und den oben und in 1.4 genannten Einteilungen, werden folgende Begriffe angewandt. Weiter in Einzelheiten gehende Begriffe und Unterteilungen können in den besonderen Sektionen des Sporting Code vorkommen.

**2.2.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- Luftfahrzeug: Ein Fahrzeug, das durch Kräfte der Luft, die auf es wirken, in der Atmosphäre getragen wird.
- Flugzeug: Ein Luftfahrzeug, schwerer als Luft, das seinen Auftrieb im Flug hauptsächlich durch die Kraft der Luft erhält.
- Aerostat: Ein Luftfahrzeug leichter als die Luft.

**2.2.1.1 Klasse A Freiballon**

Ein Luftfahrzeug, leichter als Luft, das durch statischen Auftrieb in der Luft getragen wird, ohne Antrieb durch irgendeine Kraftquelle.

**2.2.1.2 Klasse B Luftschiff oder Lenkbares Luftschiff**

Ein Luftfahrzeug, leichter als Luft, mit Antrieb und Steuerung.

**2.2.1.3 Klasse C Flugzeug**

Ein Luftfahrzeug mit starren Tragflügeln und Antrieb

Flugzeug mit Elektroantrieb: Es kann in der Atmosphäre sich ausschließlich durch einen Elektromotor(en) im waagrechten Flug halten.

Flugzeug mit Solarantrieb: Es kann sich in der Atmosphäre durch Nutzung von Sonnenenergie, die auf seine Zelle einwirkt, im waagrechten Flug halten.

## 2.2.1.4 Klasse D Segelflugzeug

Ein Flugzeug mit starren Tragflügeln zum Segelflug fähig und ohne Antriebsquelle

Motor-Segelflugzeug. Ein Flugzeug mit starren Tragflügeln und mit Antriebsquelle, ohne Schub durch seinen Antrieb zum Segelflug fähig.

## 2.2.1.5 Klasse E Drehflügler

Ein Luftfahrzeug, das seinen gesamten Auftrieb oder einen wesentlichen Teil davon, durch ein Drehflügelsystem erhält.

Autogiro: Ein Drehflügler, dessen Flügel keinerlei unmittelbaren Antrieb haben.

Hubschrauber: Ein Drehflügler mit angetriebenem Rotorsystem, dessen Achse(n) festliegt (festliegen) und im wesentlichen senkrecht zur Längsachse des Drehflüglers steht (stehen).

Kipp-Drehflügler: Ein Luftfahrzeug, das seinen gesamten Auftrieb oder einen wesentlichen Teil davon für den senkrechten oder den Schwebeflug durch Kippen der Rotoren (des Rotors) nach oben erhält, in eine im wesentlichen senkrechten Lage. Im Vorwärtsflug entsteht so Auftrieb durch Rotoren oder/und Tragflügel. Beim Antriebsausfall ist Autorotation möglich.

## 2.2.1.6 Klasse F Flugmodell

Ein Luftfahrzeug von beschränkten Ausmaßen, mit oder ohne Antrieb, das nicht in der Lage ist, einen Menschen zu tragen.

## 2.2.1.7 Klasse G Fallschirm

Ein zusammenlegbares Gerät, so ausgelegt, dass es mit Hilfe der von der Luft auf es ausgeübten Kraft der Schwerkraft entgegenwirkt.

## 2.2.1.8 Klasse H Luftfahrzeug für den senkrechten Start und die senkrechte Landung

Ein Flugzeug, das starten, Schwebeflug und Vorwärtsflug ausführen und landen kann, wobei der gesamte Auftrieb unmittelbar vom Schub eines oder mehrerer Düsentriebwerke stammt, die in das Luftfahrzeug eingebaut und ein Bestandteil davon sind. Es benötigt bei Start und Landung keinen Auftrieb durch äußere Flächen.

## 2.2.1.9 Klasse I Von Menschenkraft angetriebenes Luftfahrzeug

Ein Luftfahrzeug, das ausschließlich durch die Muskelkraft einer oder mehrerer Personen, die sich im Flugzeug befindet(en), startet und in der Luft gehalten wird. Es darf keinen statischen Auftrieb (Gas, Heißluft usw.) erhalten und keine Vorrichtung zur Aufnahme von Energie während des Fluges mitführen. Es darf aber Vorrichtungen zur Speicherung von Energie aus Menschenkraft nach dem Start haben.

## 2.2.1.10 Klasse K Weltraumfahrzeug

Ein Fahrzeug, das Flüge im Weltraum durchführen kann.

## 2.2.1.11 Klasse M Kippflügel-/Kippmotorflugzeug

Ein Flugzeug, das sowohl senkrecht als auch waagrecht fliegen kann und das im waagrechten Vorwärtsflug seinen Auftrieb hauptsächlich durch starre Tragflügel erhält und das zum Senkrecht- und Schwebeflug durch Aufwärtsskippen der Flügel oder des Motors (der Motoren) in eine im wesentlichen senkrechte Lage imstande ist.

## 2.2.1.12 Klasse N Luftfahrzeug mit Kurzstrecken-Start und Landeeigenschaften

Ein Flugzeug, das auf kurzen Strecken starten und landen kann.

## 2.2.1.13 Klasse O Hängegleiter

Ein Gleiter, der getragen und ausschließlich durch die Energie und den Gebrauch der Beine des Piloten gestartet und gelandet werden kann.

Gleitschirm: Ein Hängegleiter ohne festes Gerippe.

## 2.2.1.14 Klasse P Luft-Raumfahrzeug

Ein Fahrzeug, das im Weltraum fliegen kann und auch einen gesteuerten Flug in der Atmosphäre durchführen kann. Es muss auf dem Land oder auf Wasser weich landen können.

## 2.2.1.15 Klasse R Ultraleicht-Flugzeug

Ein ein- oder zweisitziges Flugzeug, dessen größte Masse festgelegt ist und das sich durch eine sehr geringe Flächenbelastung auszeichnet.

Motorisierter Hängegleiter: Ein Hängegleiter mit Antrieb, der seinen Selbststart und Flug ermöglicht.

Motorisierter Gleitschirm: Ein Gleitschirm mit Antrieb, der seinen Selbststart und Flug ermöglicht.

## 2.2.1.16 Klasse S Raketenflugmodelle

Raum- oder Luft-Raumfahrzeug von beschränkten Abmessungen und beschränkter Zuladungskapazität, das nicht fähig ist, einen Menschen oder kommerzielle Nutzlast zu tragen.

## 2.2.1.17 Klasse U Unbemannte Luftfahrzeuge (UAV)

Ein Luftfahrzeug, schwerer als Luft, mit Antriebsquelle, das keinen Menschen trägt und das für wissenschaftliche Forschung, kommerzielle, staatliche oder militärische Zwecke entworfen ist.

## 2.3 Begriffsbestimmungen für Flüge

Die Begriffsbestimmungen für Flüge, Strecken, Start, Wende- und Zielpunkte usw., die für jede Luftsportart erforderlich sind, sind von jeder FAI Luftsport-Kommission festzulegen und in der zuständigen Sektion des Sporting Codes zu veröffentlichen. Von der FAI bevorzugte Begriffsbestimmungen stehen im Anhang A.

## Kapitel 3 Sportveranstaltungen

- 3.1 **Einteilung der Veranstaltung.** Eine Sportveranstaltung ist jede wettbewerbsmäßig von oder im Namen einer NAC oder der FAI im Einklang mit dem Sporting Code durchgeführte Luftsportveranstaltung. Für die Einteilung gelten die Bestimmungen in 3.1.1 bis 3.1.7. Die Fach-Sektionen des Sporting Code dürfen andere Begriffe und Einteilungen enthalten.
- 3.1.1 **Nationale Sportveranstaltungen.** Eine Sportveranstaltung, an der Mitglieder der ausrichtenden NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.2 **Nationale Meisterschaft.** Eine nationale Sportveranstaltung, bei welcher der Sieger den Titel des Nationalen Meisters gewinnt.
- 3.1.3 **Internationale Sportveranstaltung.** Eine Sportveranstaltung, an der Teilnehmer aus mehr als einer NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.4 **Offene Nationale Meisterschaft.** Eine nationale Meisterschaft, an der andere NAC auf Einladung der ausrichtenden NAC teilnehmen dürfen.
- 3.1.5 **Regionale Meisterschaften**
- 3.1.5.1 **Kontinentale Meisterschaft** Eine internationale Sportveranstaltung, an der Teilnehmer aller NAC aus einer bestimmten kontinentalen Region teilnehmen dürfen, die im Sporting Code festgelegt ist (siehe 3.5.4). Im Falle von freien Plätzen dürfen auch Teilnehmer von anderen eingeladenen NAC teilnehmen, die nicht aus der Region kommen. Der Teilnehmer oder die Mannschaft aus einer NAC der bestimmten Region mit der höchsten Gesamtwertung am Ende der Veranstaltung ist/sind der/die Sieger und erhält/-erhalten den Titel des Meisters dieser kontinentalen Region.
- 3.1.5.2 **Meisterschaften für andere regionale Gruppierungen** Wie zuvor beschrieben, aber für andere regionale Gruppierungen von Ländern, für die Paragraph 3.5.4 nicht anwendbar ist, die aber von CASI für eine bestimmte Meisterschaft genehmigt worden sind. Dies schließt Gruppierungen aus einem oder mehreren Kontinenten ein.
- 3.1.6 **Weltmeisterschaft.** Eine internationale Sportveranstaltung für Teilnehmer aller FAI-Mitglieder, bei welcher der Sieger den Titel Weltmeister gewinnt.
- 3.1.7 **Welt-Luftsportspiele.** Eine internationale Sportveranstaltung, die in mehreren FAI-Luftsportarten gleichzeitig durchgeführt wird, für Teilnehmer aus den NAC. Die Regeln für Welt-Luftsportspiele können von der FAI bezogen werden.
- 3.2 **Teilnehmer**
- 3.2.1 **Bewerber:** Eine Person oder NAC, von der ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung eingegangen ist. Eine Person oder Personen, die keine NAC vertreten können, können vom FAI Executive Board oder der zuständigen Luftsportkommission eine Teilnahmegenehmigung erhalten. Eine solche Person oder Mannschaft wird als FAI-Bewerber bezeichnet.
- 3.2.2 **Wettbewerbsteilnehmer.** Eine Person, die für eine Sportveranstaltung gemeldet ist und an dieser teilnimmt.
- 3.2.3 **Mannschaft.** Eine Gruppe von einem oder mehreren Wettbewerbsteilnehmern, deren zusammengefasste Leistung für das Ergebnis zählt.
- 3.2.3.1 **Nationalmannschaft** Eine Gruppe von einem oder mehreren Wettbewerbsteilnehmern, die eine NAC vertreten.
- 3.2.3.2 **Internationale Mannschaft** Eine Gruppe von mehr als einem Wettbewerbsteilnehmer, die mehr als eine NAC oder die FAI vertreten; wie in 3.2.1 angegeben.
- 3.2.3.3 **FAI-Mannschaft.** Eine Gruppe von einem oder mehreren FAI-Teilnehmern.
- 3.2.4 **Meister.** Titel, der dem Sieger einer Welt-, Regionalen oder Nationalen Meisterschaft verliehen wird. Der Sieger in einem Wettbewerb der Welt-Luftsportspiele erhält den Titel „Meister der Welt-Luftsportspiele“ für die betreffende Klasse.

## 3.3 Anerkennung von Sportveranstaltungen

- 3.3.1 FAI und die NAC dürfen nur solche Luftsportveranstaltungen anerkennen, die gemäß den FAI-Bestimmungen durchgeführt werden. Sie sind berechtigt, die Sportlizenz jedem Wettbewerbs- teilnehmer vorzuenthalten oder zu entziehen, der an einer nicht anerkannten Veranstaltung teil- nimmt.
- 3.3.2 Sportveranstaltungen dürfen nur anerkannt werden, wenn die ausrichtende NAC allen ihren Verpflichtungen gegenüber der FAI nachgekommen ist.

## 3.4 Eintragung internationaler Sportveranstaltungen

Die FAI erstellt und veröffentlicht einen Internationalen Sportkalender. Zur Anerkennung muss eine internationale Sportveranstaltung in den FAI-Sportkalender durch die ausrichtende NAC eingetragen werden. Diese Eintragung muss dem FAI-Sekretariat wenigstens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

## 3.5 Sportveranstaltungen im FAI-Sportkalender

### 3.5.1 Veranstaltungen der ersten Kategorie

- 3.5.1.1 Welt-Luftsportspiele, wie von der Generalkonferenz genehmigt;
- 3.5.1.2 Welt- und Kontinentale Regionale Meisterschaften, wie von den zuständigen FAI-Luftsport- kommissionen genehmigt und vom Executive Board als Teil der Genehmigung des FAI-Sport- kalenders bestätigt (Statuten 4.2.2.11).
- 3.5.1.3 Internationale Sportveranstaltungen, die von der zuständigen FAI-Luftsportkommission geneh- migt sind.

### 3.5.2 Veranstaltungen der zweiten Kategorie

Andere internationale Sportveranstaltungen, die von oder mit Genehmigung von NAC durch- geführt werden.

### 3.5.3 Kriterien für Veranstaltungen

- 3.5.3.1 Veranstaltungen der ersten Kategorie. Wenigstens vier NAC müssen gemäß dem in den örtlichen Bestimmungen festgelegten Ende der offiziellen Anmeldefrist angemeldet und das Nenn- geld muss gezahlt worden sein. Sind es weniger als vier, darf die Veranstaltung stattfinden, aber die zuständige FAI-Luftsportkommission kann entscheiden, dass der Meistertitel nicht vergeben werden darf.
- 3.5.3.2 Veranstaltungen der zweiten Kategorie. Die Mindestteilnehmerzahl muss in den Regeln für die Veranstaltung festgelegt werden.
- 3.5.4 Festlegung der kontinentalen Regionen. Für Kontinentale Regionale Meisterschaften erkennt die FAI folgende kontinentale Regionen an: (in alphabetischer Reihenfolge)
  - 3.5.4.1 Asien. Die Länder des asiatischen Kontinents und die benachbarten Inselstaaten östlich der in 3.5.4.3 beschriebenen europäischen Länder, in Richtung Ost bis Japan und den Philippinen. Einschließlich Sri Lanka, Brunei, Indonesien und dem chinesischen Taipei, aber ohne Russland.
    - 3.5.4.1.1 Ostasiatische Region. Myanmar, China, die Mongolei und die asiatischen Länder (3.5.4.1) im Süden und Osten.
    - 3.5.4.1.2 Südasiatische Region. Asiatische Länder, die am Indischen Ozean, dem Roten Meer und dem Golf liegen oder daran grenzen. Ausgenommen sind die Länder der ostasiatischen Region (3.5.4.1.1) und die asiatischen Länder (3.5.4.1) östl. des Mittelmeers. Hierbei zählen der Golf von Bengalen und das Arabische Meer zum Indischen Ozean.
    - 3.5.4.1.3 Zentralasiatische Region. Asiatische Länder (3.5.4.1) außer denen in den Süd- und Südost- Regionen (3.5.4.1.1 & 2).
  - 3.5.4.2 Afrika. Alle Länder des afrikanischen Kontinents, einschließlich der angrenzenden Inselstaaten wie Kap Verde, die Seychellen und Mauritius.
  - 3.5.4.3 Europa. Alle Länder im Norden und in nördlicher Richtung des Mittelmeers, einschließlich der angrenzenden Inselstaaten; außerdem die Länder im Westen des Kaspischen Meers, einschließ- lich Island, Irland, Israel, das gesamte Russland, die Türkei und das Vereinigte Königreich (Großbritannien). Nicht eingeschlossen ist der Iran (wird besonders erwähnt, weil er eine Grenze im Westen des Kaspischen Meers hat).

- 3.5.4.4 Ozeanien. Papua-Neu-Guinea, Australien, Neuseeland und die Länder im Pazifischen Ozean, im Osten bis nach Marquesas und dem Touamotu Archipel. Nicht eingeschlossen aber die unter Asien oben aufgeführten Länder (z.B. Indonesien, Japan, die Philippinen).
- 3.5.4.5 Nordamerika. Die Länder von Panama bis Kanada, sowie die Inseln der Karibik, mit Bermuda.
- 3.5.4.6 Südamerika. Alle Länder von Kolumbien bis Chile und Argentinien.
- 3.5.4.7 Zeitlich befristete Änderungen für besondere Meisterschaften. Mit Zustimmung des Präsidenten der CASI und auf Antrag der betroffenen Luftsportkommissionen dürfen zur Ausrichtung von Meisterschaften die kontinentalen Regionen geändert werden.
- 3.5.5 Andere regionale Gruppierungen. Werden von der FAI Meisterschaften regelmäßig für regionale Gruppierungen genehmigt, die nicht den kontinentalen Regionen gemäß 3.5.4 gleich sind, dann wird die Beschreibung der regionalen Gruppierung in diesem Subparagraphen untergebracht. *Es werden also andere Gruppierungen erwartet und es soll gewährleistet sein, dass auch dann Hinweise auf bestimmte Abschnitte gleich bleiben können, falls solche Gruppierungen später eingefügt werden. Als Beispiel werden die Länder um den Pazifik herum genannt.*
- 3.5.6 Frequenz und Ort der Veranstaltungen. Jede FAI-Luftsportkommission muss nach den folgenden Grundsätzen festlegen, wie oft und wo ihre Veranstaltungen stattfinden:
- 3.5.6.1 Welt-Luftsportspiele müssen wenigstens im Abstand von drei Jahren, allgemein aber fünf Jahren, stattfinden.
- 3.5.6.2 Welt- und Kontinentale Meisterschaften sollen etwa alle zwei Jahre in jeder Disziplin oder Klasse stattfinden.
- 3.5.6.3 Wenn möglich, sollen Welt- und Kontinentale Meisterschaften in den Kalenderjahren abwechselnd durchgeführt werden.
- 3.5.7 Koordinierung. Jede FAI-Luftsportkommission hat die Aufgabe sicherzustellen, dass ihre Veranstaltungen, soweit als möglich, sich nicht überschneiden. Die FAI versucht zu gewährleisten, dass Veranstaltungen anderer Kommissionen sowohl zeitlich wie auch geographisch nicht miteinander konkurrieren.
- 3.6 Teilnahme
- 3.6.1 Internationale Sportveranstaltungen stehen nur NAC zur Teilnahme offen, die allen ihren Verpflichtungen gegenüber der FAI nachgekommen sind. Künftige Mitglieder der FAI können lediglich an bis zu zwei Sportveranstaltungen teilnehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen FAI-Luftsportkommission und nach Rücksprache mit dem FAI-Generalsekretär.
- 3.6.2 Jede NAC, die eine internationale Sportveranstaltung durchführt, muss alle möglichen Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass jeder teilnahmeberechtigte Wettbewerbs Teilnehmer in ihr Land einreisen darf. Stellt die ausrichtende NAC fest, dass aus irgendeinem Grund möglicherweise oder tatsächlich die Einreise verweigert wird, muss sie sofort den FAI Generalsekretär verständigen und den Präsidenten der zuständigen FAI-Luftsportkommission, sowie die NAC des Wettbewerbsteilnehmers.
- 3.6.3 FAI Teilnehmer oder FAI-Mannschaften, die 3.2.1 und/oder 3.6.1 entsprechen, dürfen zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen eingeladen werden, vorausgesetzt die ausrichtende NAC und die zuständige Luftsportkommission stimmen zu.
- 3.6.4 Bei Mannschaftsveranstaltungen kann die betreffende Luftsportkommission die Teilnahme der Internationalen Mannschaften bei Veranstaltungen der ersten Kategorie begrenzen.
- 3.7 Identität und das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten
- 3.7.1 Identifizierung von Teilnehmern. Die Identität von Teilnehmern wird durch ein Dokument nachgewiesen, das von oder im Namen der Regierung des Landes, aus dem der Teilnehmer stammt oder in dem er ständig wohnt, ausgestellt ist.
- 3.7.2 Das Recht, ein Land bei einer Sportveranstaltung zu vertreten.
- 3.7.2.1 Bei Veranstaltungen der ersten Kategorie vertritt ein Teilnehmer die NAC, die seine FAI-Sportlizenz ausgestellt hat, es sei denn, er gehört einer internationalen Mannschaft an. Die NAC sind dafür verantwortlich, dass Inhaber von ihren FAI-Sportlizenzen, die an internationalen Veranstaltungen der zweiten Kategorie teilnehmen, sich an den FAI-Sporting Code und die Regeln und Bestimmungen für diese Veranstaltung halten

3.7.2.2 FAI Wettbewerbsteilnehmer oder Mannschaften gemäß 3.2.1 und/oder 3.6.1 dürfen zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen eingeladen werden, wenn die ausrichtende NAC bestätigt, dass freie Plätze vorhanden sind.

## 3.8 Angebote zur Ausrichtung von FAI-Sportveranstaltungen

3.8.1 Anträge. Anträge einer NAC, eine Veranstaltung der ersten Kategorie auszurichten, müssen den besonderen Regeln der zuständigen FAI Luftsportkommission entsprechen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.8.1.1 Frist für Anträge. Der Antrag, eine Welt- oder Kontinentale Meisterschaft auszurichten, muss nach Möglichkeit wenigstens zwei Jahre zuvor der zuständigen FAI-Luftsport-Kommission vorgelegt werden.

3.8.1.2 Umfang des Antrags. Der Antrag muss wenigstens Auskunft geben über Daten, Austragungsort, das örtliche Wetter, Besonderheiten des Ortes in Bezug auf den betreffenden Sport, Luftraumverhältnisse, besondere Versicherungserfordernisse, ungefähres Nenngeld und was dieser Betrag beinhaltet.

3.8.1.3 Einreise in ein Land. Der Antrag muss in Einzelheiten alle Bedingungen für die Einreise von Teilnehmern in das Land oder an den Ort der Veranstaltung enthalten. Falls es solche gibt oder vorgesehen sind, muss das FAI-Executive Board entscheiden, ob die Beschränkungen, annehmbar sind nachdem es durch die betroffene Luftsportkommission und den Vorstand der CASI über die sportlichen Aspekte beraten wurde..

## 3.9 Allgemeine Regeln für FAI-Sportveranstaltungen

3.9.1 Regeln für Veranstaltungen der ersten Kategorie. Die Allgemeinen Regeln für Veranstaltungen der ersten Kategorie müssen in den zuständigen Sektionen des Sporting Code enthalten sein. Wettbewerbsregeln für eine besondere Veranstaltung dürfen nicht zu den Regeln im Sporting Code im Gegensatz stehen. Sie müssen vorab von der zuständigen Luftsportkommission genehmigt werden und dürfen danach nicht geändert werden.

3.9.2 Regeln für Veranstaltungen der zweiten Kategorie. Allgemeine Regeln und Wettbewerbsregeln für Veranstaltungen der zweiten Kategorie müssen, soweit angebracht, auf denen für Veranstaltungen der Ersten Kategorie beruhen und dürfen im Grundsatz diesen nicht entgegenstehen.

3.9.3 Genehmigung durch die FAI. Die Regeln, Bestimmungen, das Programm und alle anderen offiziellen Dokumente müssen auf die Genehmigung durch die FAI hinweisen und das FAI-Logo zeigen.

3.9.4 Höflichkeitseinladungen. Ausrichtende NAC müssen bei Veranstaltungen der ersten Kategorie gewährleisten, dass Höflichkeitseinladungen an den FAI-Präsidenten und an den Präsidenten der zuständigen Luftsportkommission gehen (z.B. zu den Eröffnungs-Abschlussfeiern). Solche Einladungen müssen den Umfang der möglichen Kostenübernahme durch den Veranstalter deutlich angeben, falls überhaupt, die der Veranstalter bieten kann.

3.9.5 Sprache. Regeln, Bestimmungen und Informationen, die an NAC und Wettbewerbsteilnehmer vor oder während der Veranstaltung ausgegeben werden, müssen in englischer Sprache verfasst sein und nach Belieben des Veranstalters in Französisch und/oder der Sprache des Gastlandes. Bei allen Auslegungen hat die englische Sprache Vorrang.

3.9.6 Versicherung. Die Veranstalter von Wettbewerben sollen versuchen, eine Haftpflichtversicherung für Teilnehmer und Veranstalter abzuschließen. Die Veranstalter sollten den teilnehmenden NAC und/oder den Wettbewerbsteilnehmern empfehlen, eine persönliche Kranken- und Unfallversicherung abzuschließen.

3.10 Anmeldungen: Anmeldungen zur Teilnahme an einer Veranstaltung der ersten Kategorie dürfen nur über die NAC erfolgen, deren Sportlizenz der Bewerber besitzt, oder im Falle eines internationalen Bewerbers (3.2.1) durch die FAI.

## 3.11 Verantwortung des Teilnehmers

3.11.1 Beachtung des Sporting Code, der Regeln und Bestimmungen. Von den Bewerbern und Wettbewerbsteilnehmern wird verlangt, dass sie den Sporting Code kennen, verstehen, ihn anerkennen und befolgen, ebenso wie die Regeln und Bestimmungen für die Veranstaltung. Durch die Anmeldung erkennen sie diese ohne Vorbehalt an. Sie **sollen es zu schätzen wissen, dass sie ihre Nationalmannschaft oder ihre NAC vertreten, oder dass sie bei Veranstaltungen der zweiten Kategorie Botschafter ihres Landes sind. Sie sollen am Wettbewerb in sportlicher Art und Weise teilnehmend und ihr Verhalten muss tadellos sein.**

## 3.11.2 Doping, Alkohol, Krankheit und Verletzung

Dieser Abschnitt stellt einen kurzen Überblick über das Dokument „FAI Anti-Doping Regeln und Verfahren“ dar, das von der FAI veröffentlicht und von der Welt Anti-Doping Agentur für die Anwendung im Bereich des Luftsports anerkannt wurde.

3.11.2.1 Begriffsbestimmung: Unter Doping versteht man den Gebrauch oder die Absicht zum Gebrauch von von einer oder mehreren Substanzen oder Verfahren, oder von Blut oder Blutprodukten, oder von Machenschaften, die darauf zielen, dass solche schwierig zu entdecken sind. Dies kann absichtlich, unabsichtlich, einschließlich Fahrlässigkeit oder Unterlassung, oder unter beliebigen anderen Umständen erfolgen. Ein Dopingverstoß liegt auch vor, wenn die Teilnahme an einer Dopingkontrolle verweigert oder versäumt wird, eine Dopingkontrolle verfälscht wird, verbotene Substanzen oder Verfahren besessen werden oder bei einem Dopingverstoß geholfen wird.

3.11.2.2 Grundsätze: Es ist die Politik der FAI in allen Fällen von Doping Mißbrauch, Übeltaten oder Betrug vorzubeugen. Doping widerspricht den Prinzipien der FAI von Chancengleichheit und Fairplay und kann möglicherweise die Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer am Luftsport schädigen.

3.11.2.3 Verbotene Substanzen: Dies sind die Substanzen, die in der Liste der WADA, die zum Zeitpunkt des Testes gültig ist (aufgeführt auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)), aufgeführt sind. Im Bereich der FAI zählt dazu aus Gründen der Sicherheit auch Alkohol (oberhalb eines festgelegten Wertes) und Marihuana.

3.11.2.4 Verpflichtung des Wettbewerbsteilnehmers: Alle Wettbewerbsteilnehmer, die an Sportveranstaltungen nach FAI-Regeln teilnehmen, müssen anerkennen, dass sie sich Dopingkontrollmaßnahmen unterwerfen und dabei mitwirken müssen. Teilnehmer in einer attestierten medizinischen Verfassung, die den Gebrauch von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Verfahren notwendig macht, müssen vor der betreffenden Veranstaltung im Besitz einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption TUE) nach den FAI Anti-Doping Regeln sein. Wenn aus Gründen, die während oder unmittelbar vor der Veranstaltung aufgetreten sind, ein Teilnehmer Drogen oder Medikamente nimmt oder unter einer medizinischen Beeinträchtigung, Krankheit oder Verletzung leidet, die möglicherweise die Sicherheit beeinträchtigt oder eine Erlaubnis ungültig macht, so muss er ebenso den Wettbewerbsleiter schriftlich vor der Teilnahme verständigen.

## 3.12 Annahme von Anmeldungen

3.12.1 Eine Anmeldung darf nur dann angenommen werden, wenn sie auf einem offiziellen Anmeldeformular erfolgt, dem das gesamte Nenngeld beiliegt, und wenn sie bis zum genannten Meldeschluss eingegangen ist.

3.12.2 Verspätete Anmeldungen können vom Veranstalter nur angenommen werden, wenn es einen guten Grund für die Verspätung gibt und genügend freie Plätze vorhanden sind.

3.12.3 Telefonische Anmeldungen oder über Telex werden erst nach Eingang des offiziellen Anmeldeformulars und des Nenngeldes bestätigt. Außer den herkömmlichen Postdiensten dürfen E-Mail und Fax für die Anmeldeformulare benutzt werden und auch Zahlungsanweisungen mit Kreditkarte, wenn solches nicht in der Ausschreibung ausgeschlossen worden ist. Die Veranstalter sollen solche Formblätter und Verfahrensweisen auf jeder Internet web side der Veranstaltung verfügbar machen. Unvollständige Anmeldeformulare oder solche mit unrichtigen Angaben dürfen nicht angenommen werden.

3.13 Änderungen von Anmeldungen Änderungen von Anmeldungen dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, der in den Wettbewerbsregeln angegeben ist, aber notwendigerweise vor Beginn der Veranstaltung. Änderungen von Teilnehmern, Gerät oder der Klasse dürfen nur so vorgenommen werden, wie es die Regeln und Bestimmungen der Veranstaltung zulassen.

3.14 Ablehnung von Anmeldungen Eine die Veranstaltung ausrichtende NAC darf keine Anmeldung zu einer Veranstaltung der ersten Kategorie zurückweisen, die in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den Teilnahmebedingungen abgegeben worden ist.

## 3.15 Erstattung von Nenngeldern

3.15.1 Findet die Veranstaltung nicht statt, so sind die Nenngelder voll zu erstatten. Falls sie aus Gründen höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen wird, so werden die nicht verwendeten Gelder erstattet. Bevor eine Entscheidung zur Absage getroffen wird, muss die betreffende Luftsportkommission den Generalsekretär zu Rate ziehen, der soweit notwendig informiert und zu Rate zieht. Maßnahmen werden von Fall zu Fall festgelegt. Im Falle politischer Verwicklungen für die FAI, kann das Executive Board eingeschaltet werden.

3.15.1.1 (2004 weggefallen)

3.15.2 Ein Wettbewerbsteilnehmer oder eine Mannschaft, die ihre Meldung zurückziehen, haben kein Recht auf Erstattung irgendwelcher Gelder.

## 3.16 Ergebnisse und Preisvergabe

3.16.1 Zustimmung der Jury. Die Ergebnisse einer Internationalen Sportveranstaltung sind erst dann endgültig, wenn die Jury alle Proteste behandelt und ihre Arbeit beendet hat. Die Endergebnisse müssen vor der Preisvergabe bekannt gegeben werden.

### 3.16.2 Bekanntgabe der Ergebnisse

3.16.2.1 Die offiziell akzeptierte Teilnehmerliste und die Ergebnisse einer Veranstaltung der ersten Kategorie müssen der FAI innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Veranstaltung vorliegen. Die Ergebnisse aller FAI-Veranstaltungen müssen schriftlich der ausrichtenden NAC, allen Teilnehmern und den NAC, die sie vertreten, unverzüglich ausgehändigt werden.

3.16.2.2 Der Vorsitzende der Jury von Veranstaltungen der ersten Kategorie teilt dem FAI Generalsekretär innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Veranstaltung mit, wie viele Proteste eingelegt worden sind, wie viele zurückgezogen wurden und wie vielen davon entsprochen wurde und wie viele abgelehnt wurden und die entsprechenden Entscheidungen der Jury.

### 3.16.3 Siegerehrung

3.16.3.1 Bei Veranstaltungen der ersten Kategorie wird die FAI-Flagge gehisst und die FAI-Hymne gespielt. Die Fahnen der Länder, aus denen die drei erst platzierten Wettbewerbsteilnehmer jeder Klasse kommen, werden gehisst und die Nationalhymnen der Länder der Meister sollen gespielt werden.

3.16.3.2 Die FAI muss bei jeder Welt- oder Kontinentalen Meisterschaft oder bei den Welt-Luftsportspielen Gold-, Silber- und Bronzemedailles vergeben. Diese werden den Wettbewerbsteilnehmern auf den Plätzen eins, zwei und drei vergeben, einschließlich Damen- und Juniorenwertung, wenn zutreffend. Alle Medaillen werden von der betroffenen Luftsportkommission finanziert. Die Kosten können nach Entscheidung der Luftsportkommission dem Veranstalter auferlegt werden. Auf Anforderung der zuständigen Luftsportkommission werden Gold-, Silber- und Bronzemedailles auch an alle Mitglieder von Mannschaften vergeben, die um eine Einzelplatzierung kämpfen (z.B. Formations-Fallschirmspringen, Mannschaftsrennen im Modellflug, usw.). Wenn Mannschaften auf erreichten Einzelplatzierungen in der Meisterschaft beruhen, können den Mannschaftsführern der erst-, zweit- und drittplatzierten Mannschaften Gold, Silber- und Bronzemedailles und auf Beschluss der Luftsportkommission allen Mitgliedern dieser Mannschaften kleinere FAI-Mannschaftsmedaillen verliehen werden. Die großen FAI-Medaillen für die siegreichen Mannschaften müssen vom Mannschaftsführer an die entsprechende Nationale Luftsportkontrolle oder die Organisation, die durch die Mannschaft vertreten wird, weitergeleitet werden. Die Wettbewerbsteilnehmer auf den Plätzen eins bis zehn erhalten eine FAI-Urkunde. Zusätzliche Preise dürfen vom Veranstalter nach Belieben vergeben werden und zusätzliche Urkunden, wenn nach männlichen und weiblichen Wettbewerbsteilnehmern unterschieden wird.

3.16.3.3 Alle Medaillen, Urkunden und Preise, seien es Trophäen oder Geld, die im Sporting Code oder in der Ausschreibung der Veranstaltung ausgelobt worden sind, müssen spätestens zur Preisvergabe ausgehändigt werden.

## Kapitel 4 Kontrolle der Sportveranstaltungen und Rekorde

### 4.1 Verantwortung der NAC

- 4.1.1 Kontrolle und Bestätigung. Jede NAC ist verantwortlich für die Kontrolle und Bestätigung aller FAI-Sportveranstaltungen, Rekorde und Flüge für Leistungsabzeichen, die unter ihrer Aufsicht stattfinden.
- 4.1.2 Prüfung. Die FAI darf jederzeit den Nachweis verlangen, dass ein Rekord oder eine Veranstaltung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sporting Code überwacht worden ist. Sie darf die Anerkennung versagen, wenn die Beweismittel unzureichend sind.

### 4.2 Verantwortliche zur Leistungskontrolle

- 4.2.1 Offizielle Beobachter. Verantwortliche zur Kontrolle einer Leistung müssen bei einer NAC als Offizielle Beobachter registriert sein. Offizielle Beobachter sind berechtigt, Leistungen zu überwachen und zu bestätigen, die zu FAI Rekorde und Leistungsabzeichen führen. Sie müssen den FAI Sporting Code kennen und verstehen, ebenso die Regeln und Bestimmungen für die Veranstaltung, die zu bestätigen sind. Die FAI Luftsportkommissionen können Qualifikationskriterien in ihrer Luftsportart für offizielle Beobachter festlegen und diese Kriterien und Aufgaben in den besonderen Sektionen des Sporting Code veröffentlichen. Solche Qualifikationen sind von der NAC des Offiziellen Beobachters zu bescheinigen.
- 4.2.2 Auswahl. Ein Offizieller Beobachter bei einem Rekordversuch oder einem Flug für Leistungsabzeichen muss unabhängig sein und darf in keinen Interessenkonflikt geraten.
- 4.2.3 Anwesenheit. Ein Offizieller Beobachter darf eine Leistung nur bestätigen, wenn er bei dem Ereignis anwesend war, für das eine Bestätigung erforderlich ist. Er darf eine ergänzende Tatsache bescheinigen, wenn er bald danach hinzukommt und überhaupt keine Zweifel am Nachweis bestehen.
- 4.2.4 Zeitweiliger Status
  - 4.2.4.1 Der Status eines zeitweiligen Offiziellen Beobachters ist gegeben für Flugsicherungspersonal im Dienst zur Beobachtung von Starts, Start- und Ziellinien, Wende- oder Kontrollpunkten, sowie Landungen. Offiziell registrierte Helfer und Verantwortliche während einer Welt- oder Kontinentalen Meisterschaft oder anderen Wettbewerben, gemäß den Fach-Sektionen des Sporting Codes, die unter der Aufsicht des Direktors der Meisterschaft tätig sind, dürfen ebenfalls als Offizielle Beobachter tätig sein.
  - 4.2.4.2 Findet ein Ereignis außerhalb des Dienstbereichs eines Offiziellen Beobachters statt, kann es durch zwei unabhängige Zeugen, in deren Verantwortungsbereich es liegt, bescheinigt werden, die ihre Anschriften und ihren Status hinterlassen und schriftlich die Informationen geben, die in der zuständigen Sektion des Sporting Code verlangt werden. Bescheinigungen von anderen Personen als den Offiziellen Beobachtern müssen von einem Offiziellen Beobachter gegenzeichnet werden, nachdem er die Angaben geprüft hat.
- 4.2.5 Pflichtverletzung Bei Pflichtverletzungen wird die Ernennung eines Offiziellen Beobachters widerrufen. Nachlässige Bestätigungen oder absichtlich falsche Aussagen sind Grund für Disziplinarmaßnahmen durch die zuständige NAC.
- 4.2.6 Rekorde während FAI Luftsportveranstaltungen. Wurde ein Rekord während einer Sportveranstaltung aufgestellt, dann muss der Veranstalter, wenn darum gebeten, mit dem Bewerber beim Zusammentragen und der Weiterleitung der Unterlagen zusammenarbeiten, ebenso bei anderen erforderlichen Maßnahmen, wie der Benachrichtigung der zuständigen NAC und der FAI innerhalb der für Weltrekorde festgesetzten Frist (siehe 6.8.4). Der Bewerber ist aber trotzdem für die Beachtung aller Antragsformalitäten selbst verantwortlich.

### 4.3 Verantwortliche bei Internationalen Sportveranstaltungen der 1. Kategorie

#### 4.3.1 Internationale Verantwortliche

- 4.3.1.1 Wie in 4.3.2 beschrieben, liegen Beratung, Regelentscheidungen oder -auslegungen in der Verantwortung der Internationalen Jury. Die subjektive Bewertung von Leistungen ist Aufgabe der FAI-Sportzeugen, wie in 4.3.3 beschrieben. Mitglieder der Internationalen Jury und FAI-Sportzeugen sind Internationale Offizielle, die im Namen der FAI handeln und die von der zuständigen FAI-Luftsportkommission ernannt oder bestätigt worden sind.

- 4.3.1.2 Ein internationaler Amtsträger darf nur eine der oben genannten Stellen bei einer Veranstaltung einnehmen. Er darf kein Wettbewerbsteilnehmer sein und er darf keine Stelle in der Organisation für die flugbetriebliche Durchführung einnehmen.
- 4.3.1.3 Die Internationalen Verantwortlichen in jedem Gremium oder jeder Stellung müssen verschiedene NAC vertreten, wenn nicht die getroffene Luftsportkommission etwas anderes festlegt.
- 4.3.2 Die Internationale Jury
- 4.3.2.1 Bei einer FAI-Veranstaltung der ersten Kategorie muss eine Internationale Jury vorhanden sein, die Proteste behandelt und den Ablauf der Veranstaltung überwacht. Die Zusammensetzung der Internationalen Jury darf entweder repräsentativ sein oder sie darf ernannt werden. Die zuständigen Sektionen des Sporting Code müssen angeben, welches System anzuwenden ist.
- 4.3.2.2 Eine repräsentative Jury ist eine solche, bei der der Jury-Präsident von der FAI-Luftsport-Kommission ernannt wird, die die Veranstaltung durchführt, und in der je ein Mitglied von jeder teilnehmenden NAC kommt. Sie müssen für die Aufgaben in der Jury gemäß der zuständigen Sektion des Sporting Code qualifiziert sein.
- 4.3.2.3 Eine ernannte Jury ist eine solche, bei der der Präsident von der zuständigen FAI-Luftsport-Kommission berufen wird und deren Mitglieder zwei oder vier Personen sind, die von der Kommission gemäß der zuständigen Sektion des Sporting Code ernannt worden sind.
- 4.3.2.4 Der Präsident der Jury. Außer dass er den Sitzungen der Jury vorsteht, hat der Vorsitzende der Jury das Recht, den Veranstalter zur Beachtung des Sporting Code der FAI und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat der Präsident der Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis auf einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist. Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an den FAI Sporting Code und an die veröffentlichten Wettbewerbsregeln hält. Sie kann dem FAI Generalsekretär empfehlen, dass alle Nennelder zu erstatten sind.
- 4.3.2.5 Jury-Mitglieder. Ein Jury-Mitglied muss eine gründliche Kenntnis der zuständigen Sporting Codes und der Regeln für die Veranstaltung besitzen. Ein Handbuch für Mitglieder einer Internationalen Jury steht bei der FAI zur Verfügung, falls es von einer Kommission gewünscht wird. Wenigstens ein Mitglied der Jury muss während des Wettbewerbsfliegens auf dem Wettbewerbsgelände sein.
- 4.3.2.6 Sitzungen der Internationalen Jury
- 4.3.2.6.1 Teilnahme. Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist für die Mitglieder der Jury Pflicht, außer bei besonderen Gründen, wie Krankheit oder in Notfällen. In solchen Fällen kann ein wählbarer Stellvertreter, der von dem betreffenden Jurymitglied oder dem Präsidenten der FAI-Luftsportkommission oder seinem Stellvertreter vorgeschlagen wurde, von dem Präsidenten der Jury zugelassen werden. Der Wettbewerbsdirektor und der Kläger haben ein Recht sowohl vor der Jury auszusagen als auch schriftlich Stellung zu nehmen. Proteste werden in 5.5 behandelt.
- 4.3.2.6.2 Protokollierung. Ein Bericht über die Tätigkeit der Jury, Entscheidungen und Begründungen dafür und Kopien der Beweismittel, müssen vom Präsidenten der FAI gesandt werden für den Fall, dass später bei der FAI ein Einspruch eingelegt wird (s. Kap. 10).
- 4.3.2.6.3 Beschlussfähigkeit. Eine repräsentative Jury ist mit zwei Drittel aller Mitglieder, der Präsident der Jury eingeschlossen, beschlussfähig. Eine nominierte Jury ist bei drei Mitgliedern beschlussfähig, ihr Präsident eingeschlossen.
- 4.3.2.6.4 Abstimmung. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Falls es ein Mitglied der Jury verlangt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 4.3.2.7 Auflösung der Internationalen Jury
- 4.3.2.7.1 Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäß vorgebracht worden waren. Liegen keine Proteste mehr vor, so darf sie ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn nach der letzten Aufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.
- 4.3.2.7.2 Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheidungen der Jury durchgeführt.
- 4.3.3 FAI-Sportzeugen
- 4.3.3.1 Von den FAI Luftsportkommissionen müssen Sportzeugen für Veranstaltungen ernannt werden, die vollständig oder teilweise die subjektive Bewertung einer Leistung erfordern oder für andere Aufgaben, wie in den besonderen Sektionen der Sporting Codes festgelegt.

- 4.3.3.2 Die zuständige FAI-Luftsport-Kommission muss die für ihre Sportzeugen erforderlichen Qualifikation, Erfahrung und Kenntnis der Regeln und Bestimmungen festlegen.
- 4.3.3.3 Die NAC müssen der zuständigen FAI-Luftsportkommission die Namen von Kandidaten zur Anerkennung als Internationale Sportzeugen vorlegen. Nach der Anerkennung stellt die Luftsport-Kommission eine Liste dieser Sportzeugen der FAI zur Verfügung.
- 4.3.3.4 Der Chef-Sportzeuge ist von der zuständigen Kommission zu ernennen und für die Organisation der Arbeiten verantwortlich, welche die internationalen Sportzeugen zu verrichten haben, und für die Übermittlung der Ergebnisse an den Wettbewerbsdirektor.
- 4.3.4 Verantwortliche für den Flugbetrieb. Eine NAC, die eine internationale Sportveranstaltung der ersten Kategorie durchführt, muss einen Wettbewerbsdirektor, einen stellvertretenden Wettbewerbsdirektor, die Stewards, einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und falls erforderlich auch andere Verantwortliche ernennen.
  - 4.3.4.1 Der Wettbewerbsdirektor
    - 4.3.4.1.1 Dem Wettbewerbsdirektor untersteht der Gesamtablauf der Sportveranstaltung. Ihm zur Seite müssen ein Stellvertretender Direktor und Technische Beauftragte stehen. Er und sein Stellvertreter werden von der zuständigen FAI-Luftsportkommission bestätigt.
    - 4.3.4.1.2 Der Wettbewerbsdirektor ist für die gute Leitung und den einwandfreien und sicheren Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss flugbetriebliche Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Sporting-Code und den Wettbewerbsbestimmungen treffen. Er kann Wettbewerber wegen Fehlverhaltens oder Regelverstoß bestrafen oder vom Wettbewerb ausschließen. Er muss an den Sitzungen der Internationalen Jury teilnehmen und, falls gewünscht, Aussagen machen.
    - 4.3.4.1.3 Der Wettbewerbsdirektor muss vor Beginn der Veranstaltung die offiziell akzeptierte Teilnehmerliste und täglich die Ergebnisse veröffentlichen und den Pressebeitrag des Verantwortlichen für die Pressearbeit sowie die endgültige Teilnehmerliste, die vollständigen Ergebnisse sowie Einzelheiten zu den Protesten, seiner NAC und der FAI innerhalb der festgesetzten Fristen mitteilen.
  - 4.3.4.2 Stewards
    - 4.3.4.2.1 Stewards sind Berater des Wettbewerbsdirektors. Sie überwachen die Durchführung der Veranstaltung und melden jedes unsportliche Verhalten, Regelverstöße, Verstöße gegen Bestimmungen oder Verhalten, das die Sicherheit anderer Wettbewerbsteilnehmer oder der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise gefährdet oder dem Sport abträglich ist. Sie tragen Informationen und Tatsachen zusammen, die von der Internationalen Jury in Betracht gezogen werden müssen. Besondere Regeln zur Ernennung und die Aufgaben der Stewards können die Luftsportkommission in die besonderen Sektionen des Sporting Code aufnehmen.
    - 4.3.4.2.2 Ein Steward hat keine vollziehende Gewalt. Er darf kein Mitglied des Organisationskomitees sein. Ein Steward darf an der Sitzung der Internationalen Jury als Beobachter oder Zeuge teilnehmen.
  - 4.3.4.3 Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit (PRO). Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist für eine weitest gehende Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung verantwortlich und bezieht sich dazu der Printmedien sowie visueller und elektronischer Medien.
    - 4.3.4.3.1 Vollmachten. Der PRO hat keine vollziehenden Vollmachten bei der Durchführung der Veranstaltung, darf aber Mitglied des Organisationsausschusses sein. Der PRO darf nur dann an Sitzungen der Internationalen Jury teilnehmen, wenn er dazu als Zeuge aufgefordert worden ist.
    - 4.3.4.3.2 Beitrag für die Presse. Nach Abschluss der Veranstaltung muss der PRO dem Wettbewerbsdirektor einen Pressebeitrag liefern. Dieser soll Printmedien sowie die visuellen und elektronischen Medien nutzen und muss dem Bericht an die NAC und die FAI beiliegen. Er wird auch, je nach Bedarf, für weitere Pressearbeit herangezogen.
- 4.4 Verantwortliche bei Veranstaltungen der Zweiten Kategorie
  - 4.4.1 Die organisatorische Struktur einer internationalen Sportveranstaltung der zweiten Kategorie ist der für Veranstaltungen der ersten Kategorie ähnlich, darf aber vereinfacht werden.
  - 4.4.2 Die Jury und die Gruppe der Sportzeugen müssen nicht international zusammengesetzt sein.
  - 4.4.3 Die besonderen Sektionen des Sporting Code können weitere Erfordernisse angeben.

## 4.5 Verantwortliche bei Nationalen Sportveranstaltungen

- 4.5.1 Die organisatorische Struktur Nationaler Sportveranstaltungen muss den flugbetrieblichen Erfordernissen entsprechen, folgt aber den Grundsätzen, die für Internationale Sportveranstaltungen festgelegt sind.
- 4.5.2 Die besonderen Sektionen des Sporting Code können weitere Erfordernisse aufzeigen, insbesondere für Nationale Meisterschaften.

## Kapitel 5 Beschwerden, Strafen, Ausschlüsse und Proteste

### 5.1 Beschwerden

- 5.1.1 Zweck einer Beschwerde ist es, Abhilfe zu schaffen, ohne die Notwendigkeit, einen formellen Protest einzulegen.
- 5.1.2 Beschwerden können durch eine NAC vor einer internationalen Sportveranstaltung bei der ausrichtenden NAC vorgebracht werden.
- Eine solche Beschwerde darf nur Fehler der ausrichtenden NAC betreffen, weil er sich nicht an die Meldeabstimmungen gehalten hat oder wegen der Annahme oder Ablehnung einer Anmeldung. Eine Kopie solcher Beschwerden ist sofort an den Generalsekretär der FAI zu senden, der den Vorsitzenden der zuständigen FAI-Luftsportkommission laufend verständigen muss.
- 5.1.3 Wenn ein Wettbewerbsteilnehmer oder eine Mannschaft zu irgendeiner Zeit während des Wettbewerbs aus irgendwelchen Gründen unzufrieden ist, sollte/n er/sie sich zunächst an den zuständigen Amtsträger wegen Abhilfe wenden. Sind sie immer noch nicht zufrieden, kann entweder vom Teilnehmer oder durch den Mannschaftsführer Beschwerde eingelegt werden beim Wettbewerbsdirektor oder seinem zuständigen Mitarbeiter. Beschwerden müssen sobald als möglich vorgebracht werden, nachdem es Grund dafür gibt und sie müssen sofort behandelt werden.

### 5.2 Strafen und Ausschlüsse

- 5.2.1 Der Direktor einer Internationalen Sportveranstaltung kann einen Wettbewerbsteilnehmer gemäß den Regeln für die Veranstaltung bestrafen. Diese Strafen können eine Benachteiligung durch flugbetriebliche Maßnahmen sein, Punktabzug, Änderung der Rangfolge, Ausschluss oder jede andere, wie von der zuständigen Luftsportkommission festgelegt.
- 5.2.2 Schwere der Strafe. Die Schwere der ausgesprochenen Strafen kann zwischen einem geringen Punktabzug und einem unten beschriebenen Ausschluss liegen, was immer dem Verstoß entspricht.
- 5.2.2.1 Technische Verstöße. Technische Verstöße gegen Regeln oder Nichtbeachtung von Erfordernissen aus Versehen oder Unachtsamkeit, wobei dem betroffenen Wettbewerbsteilnehmer kein Vorteil erwachsen ist oder hätte erwachsen können, sollten, als Richtlinie, zum Abzug von nicht weniger als zwei Prozent vom besten oder höchstmöglichen Ergebnis für die Aufgabe führen.
- 5.2.2.2 Schwere Verstöße. Schwere Verstöße, wie gefährliche oder gewagte Aktionen oder die Wiederholung geringerer Verstöße sollten, als Richtlinie, zum Abzug von wenigstens fünf Prozent vom besten oder höchstmöglichen Ergebnis für die Aufgabe führen.
- 5.2.2.3 Unsportliches Verhalten. Betrug oder unsportliches Verhalten, einschließlich des vorsätzlichen Versuchs, Amtsträger zu täuschen oder irrezuführen, absichtliche Behinderung anderer Teilnehmer, Fälschung von Dokumenten, Gebrauch verbotenen Geräts oder verbotener Drogen oder Luftraumverletzungen oder wiederholter schwerer Verstoß gegen Regeln, führen, als Richtlinie, zum Ausschluss von der Sportveranstaltung.
- 5.2.3 Veröffentlichung. Strafen müssen an dem Tag, an dem sie ausgesprochen wurden, auf der Ergebnisliste erscheinen.
- 5.3 Entzug der Sportlizenz
- 5.3.1 Ein Wettbewerbsteilnehmer, der ausgeschlossen worden ist, muss seine Sportlizenz dem Wettbewerbsdirektor aushändigen.
- 5.3.2 Er darf keinerlei Anteil seines Nenngeldes zurückfordern, und er hat keinerlei Anspruch auf Preise, die während der Veranstaltung überreicht werden. Jeder Verzug in der Rückgabe der Sportlizenz muss am Ende der Zeit des Lizenzentzugs zugerechnet werden.

5.3.3 Während der Zeit des Lizenzzugs ist jede sportliche Betätigung im Rahmen der FAI verboten, Rekordversuche eingeschlossen.

5.3.4 Ausschluss gibt Anlass zu Disziplinarmaßnahmen durch die betroffene NAC. Der Wettbewerbsdirektor muss die eingezogene Sportlizenz der NAC des ausgeschlossenen Wettbewerbsteilnehmers am Ende der Veranstaltung mit Angaben von Einzelheiten zu dem Vorfall zusenden.

## 5.4 Proteste

5.4.1 Ein Protest gegen eine Entscheidung auf eine Beschwerde gemäß 5.1.2 muss vor Beginn des Wettbewerbs eingelegt werden.

5.4.2 Wenn er mit einer Entscheidung auf eine Beschwerde während der Veranstaltung nicht einverstanden ist, so haben ein Wettbewerbsteilnehmer oder Mannschaftsführer das Recht zum Protest.

Dieser Protest muss schriftlich in englischer Sprache und vom Mannschaftsführer dem Wettbewerbsdirektor zusammen mit dem Protestgeld innerhalb der Frist vorgelegt werden. Hat ein Wettbewerbsteilnehmer keinen besonderen Mannschaftsführer, darf er den Protest selbst vortragen. Die Höhe des Protestgeldes und die Frist, innerhalb der Proteste vorgetragen werden müssen, sind in der Wettbewerbsausschreibung anzugeben.

5.4.3 Normalerweise wird das gezahlte Protestgeld nur rückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird, oder wenn er vor der Anhörung der Jury zurückgezogen wird.

5.4.4 Alle Protestgelder, die nicht zurückerstattet worden sind, werden innerhalb von 28 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung an die FAI, zu Händen des Generalsekretärs, überwiesen. Das Geld wird dann getrennt zur Verwendung durch die betreffende Luftsport-Kommission gebucht.

## 5.5 Behandlung von Protesten

5.5.1 Der Wettbewerbsdirektor muss jeden Protest dem Präsidenten der Jury unverzüglich vorlegen. Der Präsident muss innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt eines Protestes eine Sitzung der Internationalen Jury einberufen, es sei denn es ist im zuständigen Sporting Code oder in den örtlichen Wettbewerbsbestimmungen eine andere Frist angegeben.

5.5.2 Die Jury muss bei jedem Protest beide Seiten zur Sache anhören und die zutreffenden FAI-Regeln und die Wettbewerbsregeln anwenden.

5.5.3 Der Präsident der Jury berichtet unverzüglich schriftlich über das Ergebnis und über wichtige Entscheidungsgründe dem Wettbewerbsdirektor, der diesen Bericht des Präsidenten veröffentlicht.

## 5.6 Berufungen

Eine NAC darf bei der FAI gegen die Entscheidungen der Jury gemäß den Bestimmungen des Kapitel 9 Berufung einlegen.

## Kapitel 6 Weltrekorde

- 6.1 Begriffsbestimmung Weltrekord. Ein Weltrekord ist die beste von der FAI bestätigte Leistung in einer FAI-Klasse oder Unterklasse, Kategorie oder Gruppe gemäß dem Allgemeinen Teil des Sporting Code und/oder den Fach-Sektionen des Sporting Code. Die Klassen sind in 1.4 und 2.1 aufgeführt. Unterklassen, Kategorien und Gruppen müssen in den besonderen Sektionen aufgeführt werden. Beispiele:
- Unterklassen: z.B. Unterklasse AX, Heißluftballone; MG, Segelflugzeuge mit Antriebsmotor;  
Kategorien: z.B. Allgemein, Damen, Größe, Einsitzer, Mehrsitzer usw.  
Gruppen: z.B. Gruppe 1, Kolbenmotor usw.
- 6.1.1 Die Arten der Rekorde (z.B. Höhe, Höhe mit Nutzlast, Strecke und/oder Geschwindigkeit über verschiedene Strecken) sind für jede FAI Klasse in der zuständigen Sektion des Sporting Code anzugeben.
- 6.1.2 Um als Weltrekord anererkennungsfähig zu sein, muss die Leistung von der zuständigen NAC als Nationaler Rekord anerkannt worden sein, außer bei Leistungen von internationalen Mannschaften in der Klasse G (Fallschirmspringen – „Größte Formation“), und bei allen Leistungen in den Klassen K (Raumfahrzeuge) und P (Luft-Raumfahrzeuge). In allen Fällen muss den Bestimmungen der FAI entsprochen worden sein.
- 6.2 **Absolute Rekorde.** Rekorde, die von der FAI als Absolute Rekorde anerkannt werden, sind von den Luftsportkommissionen festzulegen und in den besonderen Sektionen der Sporting Codes aufzuführen.
- 6.3 **Rekordhalter.**
- Ein Weltrekord kann von einer Person, einer Besatzung oder Mannschaft wie in der Fach-Sektion des Sporting Code beschrieben, gehalten werden. Gehört ein Rekord mehr als einer Person, führt die FAI diese Personen in alphabetischer Reihenfolge auf, es sei denn, die NAC des Antragstellers gibt eine andere Weisung.
- 6.4 **Bearbeitung von Rekorden**
- 6.4.1 Die NAC, welche die FAI-Sportlizenz irgendeiner Person ausgestellt hat, die einen Weltrekordversuch unternimmt, oder im Falle eines Mannschafts-Weltrekordversuchs, die NAC, die die Sportlizenzen für die größte Zahl von Mannschaftsmitgliedern ausgestellt hat, (die durchführende NAC), ist verantwortlich, dass der Versuch dieser Person oder dieser Mannschaft als Nationaler Rekord anerkannt wird (vorbehaltlich der in 6.1.2 oben erwähnten Ausnahmen) und dass der Antrag auf Weltrekordanerkennung mit Rekordakte der FAI zugeht, ohne Rücksicht darauf, wo der Rekordversuch stattgefunden hat.
- 6.4.2 Beginnt und endet ein Rekordversuch in einem anderen Land als das der durchführenden NAC, muss die örtliche NAC den Versuch überwachen. Dazu beauftragt sie die Offiziellen Beobachter gemäß 4.2.1. In diesem Fall gilt die örtliche NAC als kontrollierende NAC. Falls erforderlich und/oder wenn von der durchführenden NAC darum gebeten, muss eine kontrollierende NAC auch Rekordversuche überwachen, die entweder in ihrem Land beginnen oder dort enden.
- 6.4.3 Wenn der Rekordversuch über das Land einer anderen NAC führt oder über diesem durchgeführt wird, ist die veranstaltende NAC verantwortlich, dass erforderlichenfalls und falls zutreffend diese andere NAC vorab von einem geplanten Rekordversuch über ihrem Land in Kenntnis gesetzt wird.
- 6.5 **Verantwortung für Berechtigungen.** Eine Person, die einen Rekordversuch unternehmen möchte, ist für alles verantwortlich, was zur Durchführung und Kontrolle und Beurkundung ihres Versuchs notwendig ist. Dies schließt die Beschaffung aller Genehmigungen, Erlaubnisse und Freigaben ein. In einem Rekordantrag muss angegeben werden, dass der Rekordbewerber für die ganze Zeit des Versuchs eine gültige FAI Sportlizenz besessen hat.
- 6.6 **Gleichzeitige Rekorde.** Wird an einem Datum ein Rekord von mehr als einem Piloten gebrochen, so gehört der neue Rekord nur dem mit der besten Leistung. Ausgenommen zwei oder mehr Flugzeuge in einer Gruppe erreichen unter gleichen Bedingungen genau die gleiche Leistung und brechen gleichzeitig einen Rekord. In diesem Fall kann die Leistung als ein Rekord gemeinsam auf die Namen der Piloten oder Mitglieder dieser Gruppe geführt werden.

- 6.7 **Mehrfachrekorde**. In einem Versuch dürfen mehr als ein Rekordversuch unternommen werden, vorausgesetzt die Rekorde gehören zur gleichen Klasse, sind nach dem einschlägigen Sporting Code gestattet und werden durch gleiche Prüf- und Bestätigungsmethoden behandelt, als ob sie verschiedene Rekorde wären.
- 6.8 **Bestätigung von Weltrekorden**
- 6.8.1 Ein Rekordversuch muss von der durchführenden NAC als Nationaler Rekord anerkannt sein, soweit dies in 6.1.2 gefordert wird.
- 6.8.2 Dem Antrag auf Anerkennung als Weltrekord muss eine Akte beiliegen, die alle erforderlichen Informationen und Bescheinigungen für den Nachweis enthält, dass allen Anforderungen entsprochen worden ist. Die Akte muss von der durchführenden NAC vorgelegt werden, nachdem der Rekord als Nationaler Rekord anerkannt worden ist, soweit dies in 6.1.2 gefordert wird, und muss beim der Geschäftsstelle der FAI innerhalb von 120 Tagen nach dem Rekordversuch eingegangen sein, wenn durch den Präsident der betreffenden Luftsportkommission nach Prüfung aller Faktoren, die es erschwert haben die Akte im normalen Zeitrahmen vorzulegen, kein längerer Zeitraum zugestanden wurde. Der FAI Generalsekretär muss den Erhalt der Rekordakte dem Antragsteller und der durchführenden NAC bestätigen. Die Akte muss dem Standard entsprechen, der in der zuständigen Sektion des Sporting Code festgelegt ist und muss eine Erklärung enthalten, dass der Versuch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Sporting Code unternommen worden ist, einschließlich der Bestimmungen des Paragraphen 5.2.2.3 über unsportliches Verhalten.
- 6.8.3 Der Rekordantrag muss enthalten, falls zutreffend:
- Klassifizierung (Klasse, Unterklasse, usw.) des beantragten Rekords;
  - seine Bezeichnung und Beschreibung, einschließlich der Rekordleistung;
  - Ort (Strecke) und Datum des Versuchs;
  - Name, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des/der Bewerber/s;
  - Nummer und Gültigkeitsdatum der Sportlizenz des Bewerbers und Name der ausstellenden NAC;
  - Flugzeugmuster, Registrierung oder Kennzeichen;
  - Motorenmuster oder Antrieb, Leistung und Werknummer(n);
  - Name der für die Kontrolle des Rekordversuchs verantwortlichen NAC;
  - Bestätigung und Datum, dass der Rekord als Nationaler Rekord anerkannt worden ist.
- 6.8.4 Eine durch die FAI förmlich erhaltene schriftliche (einschließlich Fax und Email) und fernmündliche Nachricht über einen vorläufigen Weltrekordversuch muss entweder durch die durchführende oder die kontrollierende NAC oder den Offiziellen Beobachter, der den Versuch überwacht hat, oder den Organisator der Sportveranstaltung (4.2.6) oder den Rekordbewerber übermittelt werden und muss der FAI innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Rekordversuchs vorliegen, wenn durch den Präsident der betreffenden Luftsportkommission nach Prüfung aller Faktoren, die es erschwert haben die Akte im normalen Zeitrahmen vorzulegen, kein längerer Zeitraum zugestanden wurde. Der FAI Generalsekretär muss den Erhalt der Nachricht von dem vorläufigen Versuch bestätigen, indem er die Einzelheiten im nächsten FAI Informationsrundsreiben an die NAC und die Präsidenten der Kommissionen bekannt gibt. Es wird von den NAC erwartet, dass sie den Antragsteller vom Fortgang der Bearbeitung seines Rekordantrags unterrichten.
- 6.9 **Prüfung**. Die FAI behält sich vor, weitere Informationen oder Nachweise zu verlangen und muss die NAC unverzüglich von der Annahme oder Ablehnung verständigen. Fehlen Unterlagen oder stimmen sie nicht mit den Regeln überein, sucht die FAI den Rat der zuständigen FAI-Luftsportkommission. Jede Ablehnung wird von der FAI schriftlich begründet.
- 6.10 **Benachrichtigung**
- 6.10.1 Das FAI-Sekretariat muss sobald als möglich alle NAC von Anträgen auf Rekordanerkennung in Kenntnis setzen.
- 6.10.2 Das FAI-Sekretariat muss alle NAC von der Anerkennung neuer Rekorde durch das FAI Informations-Rundsreiben verständigen. Die Bestätigung ist endgültig, wenn innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der ursprünglichen Mitteilung kein Einspruch vorgebracht worden ist.

## Kapitel 7 Erfordernisse für Messungen

### 7.1 FAI-Maßeinheiten

#### Entfernungen auf und über der Erdoberfläche

Große Entfernungen (über 10 km):	Kilometer (Km)
Kurze Entfernungen (weniger als 10 km):	Meter (m)
Sehr kurze Entfernungen:	Zentimeter (cm)
Höhe:	Meter (m)

#### Geschwindigkeit

Horizontalgeschwindigkeit:	Kilometer/Stunde (km/h)
Senkrechte Geschwindigkeit:	Meter/Sekunde (m/s)

#### Andere Maßeinheiten

Temperatur:	Grad Celsius (°C)
Druck:	Hektopascal (hPa) oder Millibar (mb)
Masse:	Kilogramm (kg)
Zeit:	Stunden, Minuten, Sekunden UT (h, min, s)

### 7.2 Erfordernisse zur Überbietung von Rekorden

Die Steigerung, die erforderlich ist, dass ein neuer Rekord durch die FAI anerkannt wird, wird von den Luftsportkommissionen in ihrer Sektion des Sporting Code festgelegt. Die erforderliche Steigerung soll Bezug haben auf die Genauigkeit der Messung der betreffenden Größe, zu dem Zweck, dass sicher gestellt ist, dass alle vorhersehbaren Fehler und Spielräume in Betracht gezogen wurden, damit ein neuer Rekord den vorhergehenden zweifelsfrei ausreichend übertrifft.

### 7.3 Genauigkeit von Messungen

7.3.1 Beschreibung der Mess- und Nachweismethoden. Die Methoden und das Gerät zur Messung von Entfernung, Zeit, Geschwindigkeit, Höhe und Masse oder anderer besonderen Parameter werden von jeder FAI-Luftsportkommission festgelegt und in der zuständigen Sektion des Sporting Code beschrieben, auch der technische Standard des Geräts. Bei Rekordflügen müssen die verwendeten besonderen Mess- und Aufzeichnungsgeräte und Ausrüstung vom Offiziellen Beobachter überprüft werden, damit sie den von der zuständigen FAI Luftsportkommission genehmigten entsprechen. Folgende Mindestanforderungen sind anzuwenden:

7.3.1.1 Entfernungen auf der Erdoberfläche. Bei Berechnung von Entfernungen durch die FAI wird als Modell für die Erde entweder das WGS 84 Ellipsoid oder eine Kugel mit einem Radius von genau 6371 km verwendet. Für genaue Messungen und Entfernungsberechnungen müssen die Luftsportkommissionen für ihren Bereich ein Modell auswählen. Das WGS 84 Ellipsoid ist sehr nahe an der wirklichen Form der Erde, die FAI-Kugel stellt eine Annäherung dar. Für weitere Einzelheiten zum WGS 84-Ellipsoid und zur FAI-Kugel, siehe Glossar. Ein einfaches PC-Programm zur Entfernungsberechnung nach beiden Erdmodellen ist per Email vom Sekretariat der FAI erhältlich.

7.3.1.2 Zeit und Geschwindigkeit. Messungen von Zeit und Geschwindigkeit können durch Uhren oder andere Zeitmessgeräte durchgeführt werden, wie es die zuständige FAI-Luftsportkommission festgelegt hat.

7.3.1.3 Masse. Die Startmasse eines Luftfahrzeuges ist seine Gesamtmasse beim Start, die Besatzung eingeschlossen.

7.3.1.4 Zeitnahme bei Rekordversuchen. Bei Rekordversuchen müssen Uhren und andere Zeitmessgeräte über eine Zeitspanne von drei Stunden mit offiziellen Zeitzeichen verglichen werden, sowohl unmittelbar vor als auch nach dem Versuch. Festgestellte Abweichungen werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dies gilt nicht für UTC-Zeiten aus GNSS Fixes, welche die genaue Zeit als Grundlage des GNSS Systems nutzen, wobei die Daten auf einem sicheren System gespeichert werden, das nicht geändert werden kann, ohne dass solche Änderung bemerkt wird.

- 7.3.1.5 Höhe. Methoden zur Höhen-Messung und Überprüfung werden von der zuständigen FAI Luftsportkommission festgelegt. Diese können durch kalibrierte Barographen, Flugschreiber (einschließlich Flugschreibern, die sowohl GNSS-Daten als auch die Druckhöhe aufzeichnen), Peilrahmen, Beobachtungsflugzeuge oder Radar sein.
- 7.3.1.6 Ausrüstungsbeschränkung. Die zuständige FAI-Luftsportkommission muss Erfordernisse, Beschränkungen oder Verbote von mitgeführtem Gerät festlegen.
- 7.3.1.7 Fotografische Nachweise oder Nachweise aus Daten von Navigationshilfen. Fotografische Nachweise oder im Flug aufgezeichnete Daten von Navigationshilfen dürfen zum Nachweis des Flugs herangezogen werden, wie in den besonderen Sektionen des Sporting Code angegeben, einschließlich irgendwelcher Vorschriften für die Plombierung von Geräten.
  - 7.3.1.7.1 Fotografie. Fotografische Quellen sind alle bildproduzierenden Vorrichtungen, einschließlich Kameras, die Bilder auf einen Film, einer Bildscheibe oder einem Videoband aufzeichnen, sowohl im sichtbaren wie im Infrarot-Bereich (Near IR-Intensifiers oder Far-IR Thermal Imagers). Fotos von einem Flug oder einem besonderen Flugabschnitt müssen sich auf einem einzelnen, nicht geschnittenen Film befinden oder auf einer einzelnen Kassette. Wird ein Film aber, ohne dass es verhindert werden konnte, beim Entwickeln geschnitten, dann dürfen die Bilder zum Nachweis verwendet werden, wenn der Beweis möglich ist, dass sie vom gleichen Film stammen und in der richtigen Reihenfolge sind. Datum und Identifikation des Piloten müssen dem Film zu entnehmen sein.
  - 7.3.1.7.2 Navigationshilfen. Standortbestimmungen durch Navigationshilfen wie Global Navigation Satellite Systems, das amerikanische GPS und das russische GLONASS dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn Genauigkeit der Angaben und die Reihenfolge der Messwerte mit den Grundlagen der Flugleistung, die zu bestätigen ist, kompatibel sind, um das Erreichen der Beobachtungszone zu beweisen. Solche Sequenzen von Navigations-Punkten sind sofort während des Fluges auf eine Art und Weise festzuhalten, wie in der zuständigen Sektion des Sporting Code angegeben und die Kontroll-Verfahren nennt zur Verhinderung von Betrug oder der Fälschung von Daten.
- 7.4 **Genauigkeit der Messungen**
  - 7.4.1 Die besonderen Sektionen des Sporting Code müssen Angaben zur erforderlichen Genauigkeit der Messungen enthalten und die anzuwendenden Methoden.
  - 7.4.2 Die FAI behält sich vor, den Nachweis der Genauigkeit von Messung und Berechnung zu verlangen. Sie kann die Anerkennung ablehnen, wenn die Informationen unzureichend sind.

## Kapitel 8 FAI-Lizenzen

### 8.1 Sportlizenz

8.1.1 Rechte gemäß den Statuten. Nur FAI-Mitglieder, die in ihrem Land die FAI-Sporthoheit ausüben, haben das Recht, FAI-Sportlizenzen auszugeben.

8.1.2 Verantwortung des Besitzers. Der Besitzer muss seine Sportlizenz unterschreiben. Damit erklärt er, dass er den FAI-Sporting Code kennt und versteht und sich verpflichtet danach zu handeln. An FAI-Sportveranstaltungen und Rekordversuchen darf nur teilnehmen, wer im Besitz einer gültigen FAI-Sportlizenz gemäß 8.1.5 ist.

8.1.3 Ausgabe von Sportlizenzen. Jede NAC hat das Recht FAI-Sportlizenzen, nachdem Identität nachgewiesen ist, für diejenigen seiner Mitglieder auszustellen, die entweder Bürger des Landes dieser NAC sind, oder dort ständig wohnen.

#### 8.1.3.1 Identifikation

8.1.3.1.1 Die Staatsbürgerschaft einer Person wird durch einen Ausweis nachgewiesen, der ihre Staatsbürgerschaft angibt und von oder im Auftrag der Regierung des betreffenden Landes ausgestellt worden ist.

8.1.3.1.2 Der Wohnort einer Person ist dort, wo sie gewöhnlich wenigstens 185 Tage in jedem Kalenderjahr lebt, wegen persönlicher und beruflicher Bindungen, oder im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen, wegen persönlicher Bindung, die enge Verbindungen zwischen dieser Person und dem Ort, an dem sie lebt, aufweist.

8.1.3.1.3 Die Identität einer Person ohne Staatszugehörigkeit wird durch eine Aufenthaltsgenehmigung nachgewiesen, die von oder im Auftrag der Regierung des Landes ausgestellt worden ist, in dem die Person wohnt.

8.1.3.2 Eine Person darf gleichzeitig nur die Sportlizenz einer NAC besitzen. Eine Person, die gemäß 8.1.3.6 den Übertritt zu einer anderen NAC wählt, darf von ihrer neuen NAC erst dann eine Sportlizenz bekommen, wenn die frühere NAC verständigt worden ist und diese alle gültigen und von ihr ausgestellten Sportlizenzen eingezogen hat.

8.1.3.3 Das Recht zur Ausgabe von Sportlizenzen darf von einer NAC nicht delegiert werden. Eine NAC darf aber andere Luftfahrtorganisationen in ihrem Land bei der Verteilung einschalten. Wird eine Sportlizenz für eine Disziplin von einer Person zurückgezogen, dann muss die NAC sicherstellen, dass auch alle anderen an diese Person (8.1.3.2) ausgegebenen Sportlizenzen zurückgezogen werden.

8.1.3.4 Eine NAC darf die Ausgabe einer Sportlizenz verweigern.

8.1.3.5 Gemäß FAI-Statuten 1.8.2 darf der FAI-Generalsekretär mit Genehmigung des FAI Executive Board oder der betreffenden Luftsportkommission eine Sportlizenz für eine Person ausstellen, wenn diese gemäß 8.1.3.6 keine Sportlizenz erhalten kann. Von diesem Recht darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn es sich um Bürger oder um Personen handelt, die in einem Land leben, in dem es eine NAC gibt, deren FAI-Mitgliedschaft ungestört ist.

#### 8.1.3.6 Das Recht, ein Land zu vertreten

8.1.3.6.1 Ein Bürger eines Landes darf eine FAI Sportlizenz erhalten, um die NAC dieses Landes bei Sportveranstaltungen der Ersten Kategorie zu vertreten und an Sportveranstaltungen der Zweiten Kategorie und an anderen FAI-Aktivitäten wie z.B. Rekordversuchen teilzunehmen. Für die FAI-Definition von Staatsbürgerschaft siehe 8.1.3.1.1 und zum Wechsel der Vertretung siehe 8.1.3.6.4.

8.1.3.6.2 Einwohner: Für die FAI-Definition von Wohnsitz siehe 8.1.3.1.2.

8.1.3.6.2.1 Veranstaltungen der Ersten Kategorie: Wer in einem Land wohnt, aber nicht Bürger dieses Landes ist, darf eine Sportlizenz erhalten, um die NAC des Landes bei Sportveranstaltungen der Ersten Kategorie zu vertreten, unter Beachtung von 8.1.3.6.4 über den Wechsel der Vertretung.

8.1.3.6.2.2 Andere FAI-Veranstaltungen und Aktivitäten: Wer in einem Land wohnt, aber nicht Bürger dieses Landes ist, darf von der NAC seines Landes eine Sportlizenz erhalten, um an Sportveranstaltungen der Zweiten Kategorie und anderen FAI-Aktivitäten wie z.B. Rekordversuchen teilzunehmen, unter Beachtung von 8.1.3.2, die den gleichzeitigen Besitz von zwei Sportlizenzen verbietet.

8.1.3.6.3 Mehrfache Staatsbürgerschaft: Eine Person mit mehrfacher Staatsbürgerschaft darf sich die NAC eines dieser Länder frei wählen, um eine FAI-Sportlizenz zu beantragen. Wenn eine solche Person später zu einem anderen Land, dessen Staatsbürger er ist, wechseln will, kann dies unter Beachtung von 8.1.3.6.4 ‚Wechsel der Vertretung‘ ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes erfolgen.

8.1.3.6.4 Wechsel der Vertretung – Veranstaltungen der Ersten Kategorie: Wenn eine Person ein Land bei einer Veranstaltung der Ersten Kategorie vertreten hat, darf diese Person kein anderes Land während der zwei Kalenderjahre (1. Januar bis 31. Dezember), die auf das Kalenderjahr folgen, in dem die Person das vorhergehende Land vertreten hat, auf bei einer Veranstaltung der Ersten Kategorie vertreten. Siehe auch 8.1.3.2, die den gleichzeitigen Besitz von zwei Sportlizenzen verbietet.

8.1.4 Formular Sportlizenz

8.1.4.1 Alle Einzelheiten des Musters in 8.1.7 sind bindend vorgeschrieben. Außer den Worten „Fédération Aéronautique Internationale“ und „Sporting Licence“ oder „Licence Sportive“ dürfen sie in der Landessprache der NAC ausgedruckt werden, der sie ausgibt. Die dem Besitzer zugestanden Rechte müssen auch in Englisch oder Französisch gedruckt werden, wenn die Landessprache nicht einer dieser beiden Sprachen ist.

8.1.4.2 Auf der Sportlizenz dürfen die Sportarten angegeben werden, für die sie gültig ist.

8.1.5 Gültigkeit der Sportlizenzen

8.1.5.1 Eine FAI-Sportlizenz muss von allen NAC anerkannt werden. Sie ist nur gültig, wenn sie folgende Angaben erhält:

- a. Angaben zur Person des Inhabers und seine Unterschrift.
- b. Eine von der ausstellenden NAC zugeteilte Nummer.
- c. Den ausgeschriebenen Namen der ausstellenden NAC, deren Siegel (Stempel) oder Logo und die Unterschrift ihres Präsidenten oder dessen bevollmächtigten Vertreters.
- d. Das FAI-Logo oder die FAI-Marke.
- e. Das Datum des Ablaufs der Gültigkeit.

8.1.5.2 Der Besitzer einer Sportlizenz kann aufgefordert werden, zum Nachweis der Identität ein Dokument vorzulegen, das seine Fotografie und Unterschrift trägt.

8.1.6 Entzug der Sportlizenz. Die FAI-Sportlizenz darf von der FAI oder NAC, die sie ausgestellt hat, entzogen werden.

8.1.7 Muster der Sportlizenz

<u>Vorderseite:</u>	Fédération Aéronautique Internationale
NAC (Logo, Name, Anschrift)	FAI-Logo
Ausgeübte Sportart (freigestellt)	Foto des Inhabers (freigestellt)
Sportlizenz gültig bis.....19..	
Name.....	Geburtsdatum.....
Heimatanschrift (freigestellt) .....	
.....	
.....	
Unterschrift des Inhabers	Bevollmächtigter der NAC

Rückseite „Die vorliegende Lizenz muss, um gültig zu sein, das FAI Logo tragen und mit der Unterschrift des Inhabers versehen sein, der damit erklärt, dass er den Sporting Code der FAI kennt und versteht, und sich verpflichtet, ihn zu befolgen. Diese Lizenz ist im Namen der FAI ausgestellt und kann jederzeit wieder eingezogen werden. Diese Lizenz ist in allen der FAI vertretenen Ländern gültig. Die Lizenz ist zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder bei Rekordversuchen vorzulegen, die den FAI-Bestimmungen unterliegen.“

- 8.1.8 Andere Formblätter für Sportlizenzen. NAC dürfen Sportlizenzen mit anderen Dokumenten kombiniert ausstellen wie Mitgliedsausweis oder Befähigungsnachweise. Solche Formblätter müssen aber den Erfordernissen gemäß 8.1.4 und 8.1.5 entsprechen.
- 8.1.8.1 UAV Rekorde. Bei Rekordversuchen mit Unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) gemäß Sektion 12 des Sporting Code, wird eine FAI UAV Rekordlizenz ausgestellt. Die Vorschriften des Kapitel 8 finden Anwendung, wobei der Begriff „Sportlizenz“ jeweils durch „UAV Rekordlizenz“ zu ersetzen ist. Eine solche Lizenz wird eher an eine juristische als an eine Einzelperson ausstellt. Normalerweise wird die Lizenz an die für den Betrieb des betreffenden UAV verantwortliche Organisation ausgestellt.
- 8.2 Befähigungsnachweise. Befähigungsnachweise sind Belege für den Leistungs- oder Qualifikationsstand einer Person. Sie dürfen in jeder FAI-Sportart ausgegeben werden. Pflichten und Rechte des Inhabers von Befähigungsnachweisen werden von der zuständigen FAI-Luftsportkommission festgelegt und in den zuständigen Sektionen des Sporting Code näher beschrieben.



## Kapitel 9 Berufungen bei der FAI

### 9.1 Das Recht auf Berufung

Das Recht auf Berufung bei der FAI steht der betroffenen NAC zu, mit Ausnahme von Angelegenheiten nach 3.11.2, wo die betroffene Person das Recht hat, Berufungen einzulegen. Die Allgemeine Sportkommission der FAI (CASI) ist für die Behandlung von Berufungen verantwortlich.

### 9.2 Einlegen einer Berufung

Berufungen müssen beim FAI-Generalsekretär in Englisch oder Französisch vom bevollmächtigten Vertreter der betroffenen NAC schriftlich eingelegt werden. Es müssen alle notwendigen Belege und eine Kautionsurkunde beiliegen. Die Höhe der Kautionsurkunde wird jährlich von der FAI festgelegt.

### 9.3 Frist

Eine Berufung muss bei der FAI Geschäftsstelle innerhalb von 90 Tagen eingehen, gerechnet von der Bekanntgabe der Entscheidung, welche die Berufung ausgelöst hat. Diese Frist kann unter besonderen Umständen vom Präsidenten der CASI verlängert werden.

### 9.4 Behandlung von Berufungen

Wenn CASI entscheidet, dass eine Berufung, die gemäß 9.2 und 9.3 eingelegt worden ist, zugelassen wird, setzt sie ein Internationales Berufungsgericht ein. Dieses besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, von der CASI ernannt, keines davon aus den beteiligten Parteien.

9.4.1 Anhörung. Alle beteiligten Parteien dürfen bei der Anhörung anwesend sein. Sie müssen rechtzeitig von der Berufung in Kenntnis gesetzt werden und haben das Recht, Zeugen zu benennen. Ihre Abwesenheit von der Anhörung darf keine Verzögerung der Verhandlung nach sich ziehen.

9.4.2 Endgültigkeit der Entscheidung. Das Internationale Berufungsgericht kann die Aufhebung jeder Entscheidung anordnen, gegen die Berufung eingelegt wurde und **den Umständen entsprechend** jede Strafe vermindern oder erhöhen. Es hat jedoch kein Recht, die Wiederholung eines Wettbewerbs zu verlangen. Es hat das Recht, die Ergebnisse einer Internationalen Sportveranstaltung zu ändern und die Rückgabe von Medaillen zu verlangen oder den Meistertitel abzuerkennen. Es darf ebenso Medaillen und Titel neu vergeben. Bei der Behandlung einer Berufung muss das Internationale Berufungsgericht über die Rückzahlung der Kautionsurkunde entscheiden, sowie über die Weiterbelastung der Verfahrenskosten für die Berufung. Entscheidungen des Berufungsgerichts sind endgültig, es sei denn, **dass innerhalb von 21 Tagen nach dem Urteil des Internationalen Berufungsgerichts beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne Berufung eingelegt wird, oder dass nach dem Urteil** wesentliche Tatsachen bekannt werden, welche die Entscheidung beeinflussen könnten. Im letzteren Fall muss die CASI über das weitere Vorgehen entscheiden.

### 9.5 Veröffentlichung der Entscheidung

Die FAI hat das Recht, das Urteil zu veröffentlichen und die Namen der betroffenen Personen zu nennen. Diese Personen dürfen die Veröffentlichung der Urteile nicht zum Anlass nehmen, gegen die FAI oder gegen irgendeine Person, welche die Veröffentlichung vorgenommen hat, vorzugehen.

## Kapitel 10

### Änderungen

- 10.1 Der Allgemeine Teil und jede der nummerierten Sektionen des Sporting Code, wie von den FAI-Statuten gefordert, können auf Empfehlung von CASI oder der zuständigen FAI-Luftsportkommission geändert werden.
- 10.2 Änderungen des Allgemeinen Teils des Sporting Code treten zu dem Datum in Kraft, das CASI bestimmt hat. Die FAI- Luftsportkommissionen müssen festlegen zu welchem Datum die jährlichen Änderungen an dem Teil des Sporting Code, für den sie verantwortlich sind (Tabelle, 1.4), im Regelfall in Kraft treten. Änderungen im Interesse der Sicherheit können sofort in Kraft treten.
- 10.3 Änderungen und vollständige geänderte Ausgaben von Sektionen des Sporting Code sind vom Sekretariat der FAI auf den entsprechenden Webseiten zu veröffentlichen. Diese Änderungen müssen in einem für alle Sektionen des Sporting Code geltenden Standardformat veröffentlicht werden, im wesentlichen wie folgt:

Änderung Nummer.....

Datum der Genehmigung:.....(Tag).....(Monat).....(Jahr)

*(Anmerkung: Die Nummer gibt die Reihenfolge der Änderungen an; das Datum gibt an, wann die Änderung genehmigt worden ist)*

Zu Sektion:.....

Gültig ab (Datum):.....

*(Anmerkung: Das Gültigkeitsdatum gibt an, wann die Änderung in der betroffenen Sportart anzuwenden ist).*

- 10.4 Es liegt in der Verantwortung jeder NAC, die sie unmittelbar betreffenden Sektionen des Sporting Code aktuell zu halten.

- 10.5 Änderungen und vollständige geänderte Ausgaben des Allgemeinen Teils des Sporting Code werden vom FAI-Sekretariat im Namen von CASI veröffentlicht. Wenn eine Änderung gebilligt wurde, wird der vollständige neue Allgemeine Teil nach Fertigstellung auf der entsprechenden FAI-Webseite veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats, der für das Inkrafttreten festgelegt wurde, in Kraft. Das ist normalerweise der zweite Monat nach dem Monat, in dem die entsprechende CASI-Tagung stattfand. Der Verweis auf die neueste Version des Allgemeinen Teils ist wie folgt:

[http://www.fai.org/sporting\\_code/scg\\_download.asp](http://www.fai.org/sporting_code/scg_download.asp)

Die Nationalen Luftsportkontrollen sind dann innerhalb ihres Landes dafür verantwortlich, dass sichergestellt wird, dass ihre Offiziellen und andere Besitzer des Allgemeinen Teils des Sporting Code das oben gesagte kennen und die richtige Ausgabe für das betreffende Jahr benutzen. Dieser Personenkreis umfasst Offizielle einschließlich Mitglieder der betreffenden Kommissionen, Wettbewerbsleiter von Meisterschaften, Sportzeugen, offizielle Beobachter und andere, die Ausgaben des Allgemeinen Teils brauchen.